



C/2023/617

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. September 2023 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-692/20) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Richtlinie 95/60/EG – Steuerliche Kennzeichnung von Gasöl – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Protokoll zu Irland/Nordirland – Fortdauer der Zuwiderhandlung im Hinblick auf Nordirland nach dem Ende des Übergangszeitraums – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag – Schwere der Zuwiderhandlung – Zahlungsfähigkeit)

(C/2023/617)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission, vertreten durch A. Armenia und P.-J. Loewenthal als Bevollmächtigte

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, zunächst vertreten durch S. McCrory und F. Shibli als Bevollmächtigte im Beistand von O. Thomas, KC, und P. Reynolds, Barrister, dann durch L. Baxter, S. McCrory und F. Shibli als Bevollmächtigte im Beistand von O. Thomas, KC, und P. Reynolds, Barrister, dann durch L. Baxter als Bevollmächtigten im Beistand von O. Thomas, KC, und P. Reynolds, Barrister, und schließlich durch S. Fuller als Bevollmächtigten im Beistand von O. Thomas, KC, und P. Reynolds, Barrister

Tenor

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es bei Ablauf der im Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission gesetzten Frist, dem 15. September 2020, nicht alle zur Durchführung des Urteils vom 17. Oktober 2018, Kommission/Vereinigtes Königreich (C-503/17, EU:C:2018:831), erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 32 000 000 Euro zu zahlen.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 15.2.2021.



C/2023/618

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. September 2023 — Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd/Europäische Kommission, Distillerie Bonollo SpA, Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA, Caviro Extra SpA, ehemals Caviro Distillerie Srl

(Rechtssache C-123/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Dumping – Einführen von Weinsäure mit Ursprung in China – Bestimmung des Normalwerts – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 2 Abs. 7 – Protokoll über den Beitritt der Volksrepublik China zur Welthandelsorganisation [WTO] – Art. 15 – Feststellung der Anfälligkeit des Wirtschaftszweigs der Europäischen Union – Feststellung einer drohenden Schädigung)

(C/2023/618)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd (vertreten durch K. Adamantopoulos, Dikigoros, P. Billiet, Advocaat, und N. Korogiannakis, Dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten zunächst durch K. Blanck, M. Gustafsson und E. Schmidt, dann durch K. Blanck und E. Schmidt und schließlich durch E. Schmidt als Bevollmächtigte), Distillerie Bonollo SpA, Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA, Caviro Extra SpA, ehemals Caviro Distillerie Srl (vertreten durch R. MacLean, Avocat)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Changmao Biochemical Engineering Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Distillerie Bonollo SpA, der Industria Chimica Valenzana (ICV) SpA, der Caviro Extra SpA sowie der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2023/619

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. September 2023 — Ryanair DAC/Europäische Kommission, Französische Republik, Königreich Schweden, SAS AB)

(Rechtssache C-320/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfe – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Schwedischer Luftverkehrsmarkt – Vom Königreich Schweden gewährte Beihilfe zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Staatliche Garantie für eine revolvingierende Kreditfazilität – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die von nur einem einzelnen Geschädigten erlitten wurden – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung – Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit)

(C/2023/619)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (zunächst vertreten durch V. Blanc, F.-C. Laprèvote und E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, und S. Rating, Abogado, dann durch V. Blanc, F.-C. Laprèvote und E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, sowie D. Pérez de Lamo und S. Rating, Abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und F. Tomat als Bevollmächtigte), Französische Republik (zunächst vertreten durch A.-L. Desjonquères, P. Dodeller, A. Ferrand und N. Vincent als Bevollmächtigte, dann durch A.-L. Desjonquères und N. Vincent als Bevollmächtigte, und schließlich durch A.-L. Desjonquères als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (zunächst vertreten durch O. Simonsson, H. Eklinder, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und A. Runeskjöld als Bevollmächtigte, dann durch O. Simonsson, H. Eklinder, C. Meyer-Seitz, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und A. Runeskjöld als Bevollmächtigte), SAS AB (vertreten durch A. Lundmark und F. Sjövall, Advokater)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ryanair DAC trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der SAS AB entstanden sind.
3. Die Französische Republik und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2023/620

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. September 2023 — Ryanair DAC/Europäische Kommission, Königreich Dänemark, Französische Republik, SAS AB

(Rechtssache C-321/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfe – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Dänischer Luftverkehrsmarkt – Vom Königreich Dänemark gewährte Beihilfe zugunsten eines Luftfahrtunternehmens im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Staatliche Garantie für eine revolvingierende Kreditfazilität – Beschluss der Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die von nur einem einzelnen Geschädigten erlitten wurden – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung – Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit)

(C/2023/620)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (zunächst vertreten durch V. Blanc, F.-C. Laprévotte und E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, und S. Rating, Abogado, dann durch V. Blanc, F.-C. Laprévotte und E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, sowie D. Pérez de Lamo und S. Rating, Abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und F. Tomat als Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (zunächst vertreten durch V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte im Beistand von R. Holdgaard, Advokat, dann durch C. Maertens und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte im Beistand von R. Holdgaard, Advokat), Französische Republik (zunächst vertreten durch A.-L. Desjonquères, P. Dodeller, A. Ferrand und N. Vincent als Bevollmächtigte, dann durch A.-L. Desjonquères und N. Vincent als Bevollmächtigte, und schließlich durch A.-L. Desjonquères als Bevollmächtigte), SAS AB (vertreten durch F. Sjövall und A. Lundmark, Advokater)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ryanair DAC trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission und der SAS AB entstanden sind.
3. Die Französische Republik und das Königreich Dänemark tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 30.8.2021.



C/2023/621

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. September 2023 –China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-478/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2018/140 – Einführen bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indien – Endgültiger Antidumpingzoll – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Klagebefugnis – Repräsentativer Verband von Ausführern – Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 3 Abs. 2, 3, 6 und 7 – Schädigung – Ermittlung des Volumens der Einführen – Eindeutige Beweise – Objektive Prüfung – Extrapolation – Ermittlung der Herstellungskosten des Wirtschaftszweigs der Europäischen Union – Verrechnungspreise – Ursächlicher Zusammenhang – Segmentbezogene Prüfung der Schädigung – Fehlen – Art. 6 Abs. 7 – Art. 20 Abs. 2 und 4 – Verfahrensrechte)

(C/2023/621)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, Cangzhou Qinghong Foundry Co. Ltd, Botou City Qinghong Foundry Co. Ltd, Lingshou County Boyuan Foundry Co. Ltd, Handan Qunshan Foundry Co. Ltd, Heping Cast Co. Ltd Yi County, Hong Guang Handan Cast Foundry Co. Ltd, Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd, Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory, Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co. Ltd (vertreten durch R. Antonini, Avvocato, sowie B. Maniatis und E. Monard, Avocats)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch T. Maxian Rusche und P. Němečková, dann durch K. Blanck, P. Němečková und T. Maxian Rusche und schließlich durch T. Maxian Rusche und P. Němečková als Bevollmächtigte, EJ Picardie, Fondatel Lecomte, Fonderies Dechaumont, Fundiciones de Odena, SA, Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, Saint-Gobain Construction Products UK Ltd, Saint-Gobain PAM Canalisation, anciennement Saint-Gobain PAM, Ulefos Oy (zunächst vertreten durch M. Hommé und B. O'Connor, Avocats, dann durch M. Hommé und B. O'Connor, Avocats, sowie U. O'Dwyer, Solicitor)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, die Cangzhou Qinghong Foundry Co. Ltd, die Botou City Qinghong Foundry Co. Ltd, die Lingshou County Boyuan Foundry Co. Ltd, die Handan Qunshan Foundry Co. Ltd, die Heping Cast Co. Ltd Yi County, die Hong Guang Handan Cast Foundry Co. Ltd, die Shanxi Yuansheng Casting and Forging Industrial Co. Ltd, die Botou City Wangwu Town Tianlong Casting Factory und die Tangxian Hongyue Machinery Accessory Foundry Co. Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission, der EJ Picardie, von Fondatel Lecomte, der Fonderies Dechaumont, der Fundiciones de Odena SA, der Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG, der Saint Gobain Construction Products UK Ltd, von Saint Gobain PAM Canalisation und der Ulefos Oy.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.



C/2023/622

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/E., S.

(Rechtssache C-568/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Dublin-System – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat – Art. 2 Buchst. 1 – Begriff „Aufenthaltstitel“ – Von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Diplomatenausweis – Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen)

(C/2023/622)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Beklagte: E., S.

Tenor

Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist wie folgt auszulegen:

Ein von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des am 18. April 1961 in Wien geschlossenen und am 24. April 1964 in Kraft getretenen Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ausgestellter Diplomatenausweis ist ein „Aufenthaltstitel“ im Sinne dieser Bestimmung.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.



C/2023/623

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad –Bulgarien) — OGL-Food Trade Lebensmittelvertrieb GmbH/Direktor na Teritorialna direksia „Mitnitsa Plovdiv“ pri Agentsia „Mitnitsi“

(Rechtssache C-770/21 ⁽¹⁾, OGL-Food Trade Lebensmittelvertrieb)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Art. 70 und 74 – Bestimmung des Zollwerts – Zollwert von Obst und Gemüse, für das die Einfuhrpreisregelung gilt – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Art. 181 – Delegierte Verordnung [EU] 2017/891 – Art. 75 Abs. 5 und 6 – Über dem pauschalen Einfuhrwert liegender angemeldeter Transaktionswert – Absatz von Erzeugnissen zu den Bedingungen, die der Realität des Transaktionswerts entsprechen – Verkauf mit Verlust durch den Einführer – Verbindung zwischen dem Einführer und dem Ausführer – Gerichtliche Überprüfung der Entscheidung zur Festsetzung der Zollschuld)

(C/2023/623)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: OGL-Food Trade Lebensmittelvertrieb GmbH

Beklagter: Direktor na Teritorialna direksia „Mitnitsa Plovdiv“ pri Agentsia „Mitnitsi“

Tenor

1. Art. 75 Abs. 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission

ist dahin auszulegen, dass

- er dem entgegensteht, dass ein Einführer, der sich nicht innerhalb der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen dafür entschieden hat, den Zollwert der eingeführten Partie nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zu bestimmen, sondern diesen Wert vielmehr gemäß Art. 70 dieser Verordnung bestimmt hat, zur Stützung seiner Klage gegen eine Entscheidung der Zollbehörden zur Festsetzung der Zollschuld eine nach Art. 74 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 952/2013 durchgeführte Berechnung des Zollwerts geltend machen kann, um unter Berufung auf Art. 134 Abs. 2 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung Nr. 952/2013 die Richtigkeit der in Art. 70 der Verordnung Nr. 952/2013 genannten Preise nachzuweisen;
- er dem entgegensteht, dass ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer Zollbehörde zur Festsetzung der Zollschuld befasst ist, von Amts wegen und im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits erstmals die Frage prüfen kann, ob der Einführer und der Ausführer im Sinne von Art. 70 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung Nr. 952/2013 miteinander verbunden sind und, wenn dies der Fall ist, ob eine etwaige zwischen ihnen bestehende Verbindung den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis im Sinne dieser Bestimmung beeinflusst hat oder nicht, wenn sich die von der Zollbehörde durchgeführte Zollkontrolle nicht auf das Bestehen einer solchen Verbindung bezog und diese Behörde den angemeldeten Transaktionswert aus anderen Gründen, die die Bedingungen für den Absatz der betroffenen Partie auf dem Markt der Europäischen Union betreffen, nicht berücksichtigt hat.

2. Art. 75 Abs. 5 der Delegierten Verordnung 2017/891

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 28.3.2022.

ist dahin auszulegen, dass

der Absatz der Partie eingeführter Waren mittels eines Verlustverkaufs ein ernsthaftes Indiz dafür darstellt, dass der angemeldete Transaktionswert künstlich überhöht ist, der Einführer aber nicht verpflichtet ist, den Zollbehörden zum Nachweis der Richtigkeit dieses Wertes neben den in Unterabs. 4 dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Unterlagen zu Transport, Versicherung, Handhabung und Lagerung sowie dem Nachweis der Zahlung des angemeldeten Transaktionswerts einen Vertrag oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen, in dem der Preis genannt ist, zu dem die eingeführte Partie von ihm erworben wurde, wenn die zuerst genannten Dokumente ausreichen, um die Richtigkeit des angemeldeten Transaktionswerts nachzuweisen.

3. Art. 75 Abs. 5 der Delegierten Verordnung 2017/891

ist dahin auszulegen, dass

die Zollbehörden bei der Bestimmung des Zollwerts den angemeldeten Transaktionswert einer Partie eingeführter Waren unberücksichtigt lassen müssen, wenn dieser Wert deutlich über dem von der Europäischen Kommission festgesetzten pauschalen Einfuhrwert liegt, diese Partie im Zollgebiet der Europäischen Union mit Verlust verkauft wurde und der Einführer trotz der an ihn gerichteten Aufforderung, jegliche Dokumente vorzulegen, die nachweisen, dass die betreffende Partie zu den Bedingungen abgesetzt wurde, die der Realität dieses Wertes entsprechen, keine hierfür ausreichenden Unterlagen vorgelegt hat, obwohl diese Behörden weder die Echtheit der vom Ausführer ausgestellten Rechnung noch deren tatsächliche Bezahlung durch den Einführer bestreiten.



C/2023/624

13.11.2023

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. September 2023 — Fachverband Spielhallen e. V.,
LM/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-831/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der Beihilfe – Voraussetzung des selektiven Vorteils – Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland – Gewinnabschöpfung – Teilweise Abzugsfähigkeit der aufgrund dieser Abschöpfung entrichteten Beträge von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer – Beschluss der Europäischen Kommission – Zurückweisung einer Beschwerde am Ende der Vorprüfungsphase mit der Begründung, dass diese Abzugsfähigkeit keine staatliche Beihilfe darstelle – Getrennte Feststellung des Nichtvorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils und der fehlenden Selektivität – Auf die Feststellung der fehlenden Selektivität beschränkte Klage vor dem Gericht der Europäischen Union – Ins Leere gehende Klage – Ermittlung des Bezugssystems oder der „normalen“ Steuerregelung durch die Kommission – Zu diesem Zweck vorzunehmende Auslegung des geltenden nationalen Steuerrechts – Einstufung der Gewinnabschöpfung als „besondere Steuer“, die als „durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen“ abzugsfähig ist – Grundsatz ne ultra petita)

(C/2023/624)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Fachverband Spielhallen e. V., LM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und R. Schmidt)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch K. Blanck und B. Stromsky, dann durch B. Stromsky), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und R. Kanitz)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 22. Oktober 2021, Fachverband Spielhallen und LM/Kommission (T-510/20, ECLI:EU:T:2021:745), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.



C/2023/625

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — Apotheke B./Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

(Rechtssache C-47/22 ⁽¹⁾, Apotheke B.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Arzneimittel und kosmetische Mittel – Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 77 Abs. 6 – Art. 79 Buchst. B – Art. 80 Buchst. B – Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln – Vertriebsnetz für Arzneimittel – Inhaber einer Großhandelsgenehmigung, der Arzneimittel von Personen beschafft, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit befugt sind, ohne Inhaber einer Großhandelsgenehmigung zu sein oder von der Pflicht zur Erlangung einer solchen Genehmigung befreit zu sein – Begriffe „ausreichend fachkundiges Personal“ und „Verantwortlicher“ – Aussetzung oder Widerruf der Großhandelsgenehmigung)

(C/2023/625)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Apotheke B.

Beklagter: Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

Tenor

1. Art. 80 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Ein Inhaber einer Großhandelsgenehmigung für Arzneimittel darf Arzneimittel nicht von anderen Personen beschaffen, die nach den nationalen Regelungen zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt oder befugt, jedoch selbst nicht Inhaber einer solchen Genehmigung und nicht gemäß Art. 77 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83 in geänderter Fassung von der Pflicht zur Erlangung einer solchen Genehmigung befreit sind. Dies gilt auch dann, wenn die Beschaffung nur in geringfügigem Ausmaß erfolgt und wenn die so beschafften Arzneimittel nur dazu bestimmt sind, an Personen weiterverkauft zu werden, die zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt oder befugt oder selbst Inhaber einer Großhandelsgenehmigung sind.

2. Art. 79 Buchst. b der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2011/62 geänderten Fassung

ist wie folgt auszulegen:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Anforderungen an die Personalausstattung sind erfüllt, wenn der vom Großhändler benannte Verantwortliche während einer Inspektion nicht im Betrieb anwesend ist, sofern er telefonisch erreichbar ist und die im Betrieb anwesenden Mitarbeiter in der Lage sind, dem Inspektionsorgan unmittelbar die geforderte Auskunft über die ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Verfahren zu erteilen. Bei der Beurteilung der Frage, ob einem Großhändler ausreichend fachkundiges Personal zur Verfügung steht, sind gegebenenfalls die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die er ausgelagert hat, und die Zahl der Mitarbeiter, die an diesen Tätigkeiten beteiligt sind.

3. Art. 77 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2011/62 geänderten Fassung

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.

ist wie folgt auszulegen:

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die darüber zu entscheiden hat, ob die Großhandelsgenehmigung für Arzneimittel wegen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus den Art. 79 und 80 der Richtlinie 2001/83 in geänderter Fassung auszusetzen oder zu widerrufen ist, berücksichtigt bei ihrer Prüfung Art und Schwere der Verstöße. Hierbei widmet sie dem in der Richtlinie verankerten hohen Sicherheitsniveau bei der Arzneimittelbeschaffung besondere Aufmerksamkeit. Um die Verhältnismäßigkeit der gegebenenfalls ergriffenen Maßnahme zu wahren, berücksichtigt sie gegebenenfalls auch, ob diese Mängel so schnell wie möglich behoben wurden und ob es sich um wiederholte oder systematische Mängel handelte.



C/2023/626

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. September 2023 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-116/22) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 – Unterbliebene Ausweisung der besonderen Schutzgebiete – Unterbliebene Festlegung der Erhaltungsziele – Unterbliebene oder nicht ausreichende Erhaltungsmaßnahmen – Verwaltungspraxis)

(C/2023/626)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Hermes und M. Noll-Ehlers als Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und A. Hoesch als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie 88 der 4 606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in der Entscheidung 2004/69/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, der Entscheidung 2004/798/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und der Entscheidung 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region in den durch die Entscheidung 2008/218/EG der Kommission vom 25. Januar 2008 zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, die Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region und die Entscheidung 2008/23/EG der Kommission vom 12. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region aktualisierten Fassungen aufgeführt sind, nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung verstoßen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie für 88 der 4 606 in Nr. 1 des Tenors bezeichneten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine detaillierten Erhaltungsziele festgelegt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung verstoßen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie für 737 der 4 606 in Nr. 1 des Tenors bezeichneten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung verstoßen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Bundesrepublik Deutschland trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 4.4.2022.



C/2023/627

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — LACD GmbH/BB Sport GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-133/22 ⁽¹⁾, LACD)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 2 Nr. 14 – Richtlinie [EU] 2019/771 – Art. 2 Nr. 12 – Gewerbliche Garantie – Eigenschaften oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen der verkauften Ware, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung beschrieben sind – Verpflichtung eines Garantiegebers, die sich auf die Zufriedenheit des betreffenden Verbrauchers mit der erworbenen Ware bezieht – Prüfung der mangelnden Zufriedenheit des Verbrauchers)

(C/2023/627)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LACD GmbH

Beklagte: BB Sport GmbH & Co. KG

Tenor

Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „gewerbliche Garantie“ als „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind“, eine von einem Garantiegeber dem betreffenden Verbraucher gegenüber eingegangene Verpflichtung umfasst, die sich auf in der Person des Verbrauchers liegende Umstände wie seine in sein eigenes Belieben gestellte Zufriedenheit mit der erworbenen Ware bezieht, ohne dass das Vorliegen dieser Umstände für die Geltendmachung der gewerblichen Garantie objektiv geprüft werden müsste.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.



C/2023/628

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie — Polen) — AM, PM/mBank S.A.

(Rechtssache C-139/22 ⁽¹⁾, mBank [Polnisches Register unzulässiger Klauseln])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – An eine Fremdwährung gebundenes Hypothekendarlehen – Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Umrechnungsklausel – Nationales Register der für unzulässig erklärten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Informationspflicht)

(C/2023/628)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AM, PM

Beklagte: mBank S.A.

Beteiligter: Rzecznik Finansowy

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Vertragsklausel von den betreffenden nationalen Behörden allein deshalb als missbräuchlich angesehen wird, weil sie inhaltlich der Bestimmung eines Vertragsmusters entspricht, die in das nationale Register der für unzulässig erklärten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingetragen ist.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass eine Vertragsklausel, die wegen der in ihr vorgesehenen Bedingungen für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des betreffenden Verbrauchers als missbräuchlich anzusehen ist, diese Missbräuchlichkeit aufgrund einer anderen Klausel dieses Vertrags, die vorsieht, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen unter anderen Bedingungen erfüllen kann, nicht verlieren kann.
3. Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass ein Gewerbetreibender verpflichtet ist, den betreffenden Verbraucher über die wesentlichen Merkmale des mit ihm geschlossenen Vertrags und die mit diesem Vertrag verbundenen Risiken zu belehren, und zwar auch dann, wenn dieser Verbraucher bei ihm beschäftigt ist und über entsprechende Kenntnisse der Materie dieses Vertrags verfügt.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 1.8.2022.



C/2023/629

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE) u. a./Ministre de l'Intérieur

(Rechtssache C-143/22 ⁽¹⁾, ADDE u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Verordnung [EU] 2016/399 – Art. 32 – Vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat – Art. 14 – Entscheidung über die Einreiseverweigerung – Gleichstellung von Binnen- und Außengrenzen – Richtlinie 2008/115/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a)

(C/2023/629)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Association Avocats pour la défense des droits des étrangers (ADDE), Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (ANAFE), Association de recherche, de communication et d'action pour l'accès aux traitements (ARCAT), Comité inter-mouvements auprès des évacués (Cimade), Fédération des associations de solidarité avec tou.te.s les immigré.e.s (FASTI), Groupe d'information et de soutien des immigré.e.s (GISTI), Ligue des droits de l'homme (LDH), Le Paria, Syndicat des avocats de France (SAF), SOS — Hépatites Fédération

Beklagter: Ministre de l'Intérieur

Beteiligter: Défenseur des droits

Tenor

Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

sind dahin auszulegen, dass

ein Mitgliedstaat, der Kontrollen an seinen Binnengrenzen wiedereingeführt hat, gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, an der solche Kontrollen durchgeführt werden, einreisen will, eine Entscheidung über die Einreiseverweigerung in entsprechender Anwendung von Art. 14 dieser Verordnung erlassen kann, sofern die in dieser Richtlinie vorgesehenen gemeinsamen Normen und Verfahren auf den Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf dessen Abschiebung Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.



C/2023/630

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — S, A/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-151/22 ⁽¹⁾, Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [Politische Überzeugung im Aufnahmemitgliedstaat])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl – Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 – Verfolgungsgründe – „Politische Überzeugung“ – Begriff – Im Aufnahmemitgliedstaat entwickelte politische Überzeugung – Art. 4 – Prüfung der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen dieser politischen Überzeugung)

(C/2023/630)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S, A

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Beteiligter: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Tenor

1. Art. 10 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

es ausreicht, damit die Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung eines Antragstellers, der die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger in seinem Herkunftsland noch nicht erweckt hat, unter den Begriff „politische Überzeugung“ fallen kann, dass der Antragsteller geltend macht, er bringe diese Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung zum Ausdruck oder habe sie zum Ausdruck gebracht. Dies greift der Bewertung, ob die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung wegen dieser politischen Überzeugung begründet ist, nicht vor.

2. Art. 4 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2011/95

ist dahin auszulegen, dass

die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung begründet ist, berücksichtigen müssen, dass diese politische Überzeugung wegen des Maßes der Überzeugung, mit dem sie geäußert wird, oder wegen der vom Antragsteller eventuell ausgeübten Aktivitäten zur Förderung dieser Überzeugung die nachteilige Aufmerksamkeit potenzieller Verfolger im Herkunftsland dieses Antragstellers erwecken oder erweckt haben konnte. Es wird jedoch nicht verlangt, dass eben diese Überzeugung beim Antragsteller so tief verwurzelt ist, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht davon absehen könnte, sie zu äußern und sich damit der Gefahr von Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 dieser Richtlinie auszusetzen.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2023/631

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gegen Juan

(Rechtssache C-164/22 ⁽¹⁾, Juan)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Europäischer Haftbefehl – Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung – Art. 3 Nr. 2 – Grundsatz ne bis in idem – Begriff „dieselbe Handlung“ – Komplex konkreter, untrennbar miteinander verbundener Umstände – Betrügerische Aktivitäten der gesuchten Person in zwei Mitgliedstaaten über zwei verschiedene juristische Personen und zum Nachteil verschiedener Opfer)

(C/2023/631)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Partei des Ausgangsverfahrens

Kläger: Juan

Beteiligter: Ministerio Fiscal

Tenor

Art. 3 Nr. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

er der Vollstreckung eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Haftbefehls entgegensteht, wenn die gesuchte Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist und dort aufgrund dieser Verurteilung eine Haftstrafe verbüßt, sofern diese Person im Ausstellungsmitgliedstaat wegen derselben Handlung verfolgt wird, ohne dass es für die Feststellung, ob es um „dieselbe Handlung“ geht, darauf ankommt, wie die betreffenden Straftaten nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats einzustufen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2023/632

13.11.2023

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Stappert Deutschland GmbH/Hauptzollamt
Hannover**

(Rechtssache C-210/22 ⁽¹⁾, Stappert Deutschland)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union –
Art. 60 Abs. 2 – Ursprungserwerb von Waren – Delegierte Verordnung 2015/2446 – Art. 32 – Waren, an
deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist – Anhang 22-01 – Primärregel für Waren der
Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems – Begriff „Hohlprofil“ – „Rohrluppen“ aus Stahl der
Unterposition 7304 49 des Harmonisierten Systems, die durch Warmumformung hergestellt werden und
aus denen durch Kaltumformung Stahlrohre der Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems
hergestellt werden können – Gültigkeit der Primärregel)**

(C/2023/632)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stappert Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Tenor

1. Die Primärregel für Waren der Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren in Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Hohlprofil“ im Sinne dieser Regel eine warmverformte „Rohrluppe“, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, die die Anforderungen einer technischen Norm für nahtlose warmgefertigte Rohre aus nicht rostendem Stahl nicht erfüllt und aus der durch Kaltverarbeitung Rohre mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke hergestellt werden, die unter die Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen, nicht erfasst.

2. Die Primärregel für Waren der Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren in Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung 2015/2446 in der durch die Delegierte Verordnung 2018/1063 geänderten Fassung ist ungültig, soweit sie es ausschließt, dass der Wechsel der Tarifposition, der sich aus der Verarbeitung von Rohren der Unterposition 7304 49 des Harmonisierten Systems zu kaltgezogenen oder kaltgewalzten Rohren und Hohlprofilen, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl der Unterposition 7304 41 des Harmonisierten Systems, ergibt, Letzteren die Eigenschaft von Erzeugnissen mit Ursprung in dem Land verleiht, in dem dieser Wechsel stattgefunden hat.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.



C/2023/633

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. September 2023 — QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW, QX/QK, QO, QR, QS, QV, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-262/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Umstrukturierung der griechischen Staatsschuld – Beteiligung des Privatsektors – Zwangsumtausch der vom griechischen Recht geregelten staatlichen Schuldtitel – Umschuldungsklauseln – Aktivierung – Schaden infolge der Herabsetzung des Nominalwerts der umgetauschten Staatsanleihen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(C/2023/633)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW, QX (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Andere Parteien des Verfahrens: QK, QO, QR, QS, QV, Europäische Kommission (vertreten durch C. Biz und S. Delaude als Bevollmächtigte), Europäische Zentralbank (vertreten durch M. Szablewska und G. Várhelyi als Bevollmächtigte), Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Bauerschmidt, K. Pavlaki und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. QI, QJ, QL, QM, QN, QP, QQ, QT, QU, QW und QX tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB).
3. Der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.



C/2023/634

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Braşov — Rumänien) — KL, PO/Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Braşov

(Rechtssache C-508/22 ⁽¹⁾, Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Braşov [Übergang des Erstattungsanspruchs])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Inländische Abgaben – Art. 110 AEUV – Erstattung einer von einem Mitgliedstaat unionsrechtswidrig erhobenen Steuer – Steuer auf die Erstzulassung eines Kraftfahrzeugs – Einbeziehung der Steuer in den Marktwert des Fahrzeugs, für das diese Steuer entrichtet wurde – Übergang des Erstattungsanspruchs auf einen späteren Erwerber dieses Fahrzeugs)

(C/2023/634)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KL, PO

Beklagte: Administraţia Judeţeană a Finanţelor Publice Braşov

Tenor

1. Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Betrag der Steuer, die ein Mitgliedstaat unionsrechtswidrig auf Kraftfahrzeuge bei deren Erstzulassung erhoben hat, Teil des Werts dieser Fahrzeuge sein kann, so dass davon auszugehen ist, dass die Forderung gegen den Staat wegen der rechtswidrigen Erhebung dieser Steuer beim Verkauf der Fahrzeuge auf deren spätere Erwerber übertragen wird.
2. Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der eine Steuer, die ein Mitgliedstaat unionsrechtswidrig auf Kraftfahrzeuge bei deren Erstzulassung erhoben hat, nur dem Steuerpflichtigen, der diese Steuer entrichtet hat, nicht aber einem späteren Erwerber des betreffenden Fahrzeugs erstattet werden kann, dann nicht entgegensteht, wenn der Erwerber, der durch die Steuer tatsächlich belastet ist, nach den nationalen Verfahrensmodalitäten von dem Steuerpflichtigen, der die Steuer entrichtet hat, oder gegebenenfalls, insbesondere wenn eine Erstattung durch den Steuerpflichtigen unmöglich oder übermäßig erschwert ist, von den Steuerbehörden Erstattung erlangen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2023/635

13.11.2023

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Romaqua Group SA/Societatea Națională a Apelor Minerale SA, Agenția Națională pentru Resurse Minerale

(Rechtssache C-510/22 ⁽¹⁾, Romaqua Group)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 102 und 106 AEUV – Öffentliche Unternehmen – Unternehmerische Freiheit – Niederlassungsfreiheit – Unternehmen, das vollständig im Eigentum eines Mitgliedstaats steht und ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren ausschließliche Konzessionen für die Gewinnung von natürlichem Mineralwasser erhalten hat – Nationale Regelung, die eine unbegrenzte Verlängerung der Konzession ermöglicht)

(C/2023/635)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Romaqua Group SA

Beklagte: Societatea Națională a Apelor Minerale SA, Agenția Națională pentru Resurse Minerale

Tenor

Art. 106 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Inhaber einer Exklusivlizenz zur Nutzung von Mineralwasserquellen die Möglichkeit einräumt, ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren die mehrfache Verlängerung seiner Lizenz für jeweils fünf Jahre zu erlangen, wenn diese Regelung dazu führt, dass der Lizenzinhaber durch die bloße Ausübung der ihm übertragenen Vorzugsrechte seine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts missbräuchlich ausnutzt oder wenn durch diese Rechte eine Lage geschaffen werden könnte, in der er einen solchen Missbrauch begeht, was vom vorlegenden Gericht auf der Grundlage der ihm vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu beurteilen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 7.11.2022.



C/2023/636

13.11.2023

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. September 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Lehliu-Gară — Rumänien) — Strafverfahren gegen KN, LY, OC, DW

(Rechtssache C-230/22 ⁽¹⁾, Vlad Magic)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts durch den Gerichtshof und der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und dem anwendbaren nationalen Recht ergibt – Unzureichende Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2023/636)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Lehliu-Gară

Parteien des Ausgangsverfahrens

KN, LY, OC, DW

Beteiligte: SC Vlad Magic SRL, in Liquidation, SC Cometal Instal Construct, Unitatea Administrativ Teritorială a Comunei Sărulești

Tenor

Das von der Judecătoria Lehliu-Gară (Gericht erster Instanz Lehliu-Gară, Rumänien) mit Entscheidung vom 6. Dezember 2021 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 26.9.2022.



C/2023/637

13.11.2023

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Dezember 2022 von MV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache T-624/20, MV/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-786/22 P)

(C/2023/637)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: MV (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta und V. Villante)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2023 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass MV seine eigenen Kosten trägt.



C/2023/638

13.11.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. April 2023 von NO gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 1. Februar 2023 in der Rechtssache T-708/21, NO/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-221/23 P)

(C/2023/638)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: NO (vertreten durch E. Smartt, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2023 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass NO seine eigenen Kosten trägt.



C/2023/639

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 7. August
2023 — MC gegen Iberia, Líneas Aéreas de España, SA Operadora Unipersonal**

(Rechtssache C-502/23, Iberia)

(C/2023/639)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MC

Beklagte: Iberia, Líneas Aéreas de España, SA Operadora Unipersonal

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass ein Fluggast, der einen Flugschein für einen Flug eines ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht mittels Geld, sondern durch den Einsatz von Bonusmeilen im Rahmen eines Vielfliegerprogramms, welches von einem anderen Luftfahrtunternehmen aufgesetzt wurde, erworben hat, im Falle der Annullierung dieses Fluges vom ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Rückzahlung des Flugpreises in Geld verlangen kann?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Bemisst sich der Flugpreis i.S.v. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO, deren Erstattung der Fluggast in Geld verlangen kann, in diesen Fällen nach dem öffentlich zugänglichen Tarif, zu welchem der entsprechende annullierte Flug vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zum Verkauf angeboten wird, oder nach dem (Durchschnitts-)Wert der eingesetzten Bonusmeilen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



C/2023/640

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 10. August
2023 — Apothekerkammer Nordrhein gegen DocMorris NV**

(Rechtssache C-517/23, Apothekerkammer Nordrhein)

(C/2023/640)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Apothekerkammer Nordrhein

Klägerin und Revisionsbeklagte: DocMorris NV

Vorlagefragen

1. Unterliegt Werbung für den Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus dem gesamten Warensortiment einer Apotheke dem Anwendungsbereich der Regelungen zur Werbung für Arzneimittel in der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ (Titel VIII und VIIIa, Art. 86 bis 100)?
2. Für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

Steht es mit den Bestimmungen des Titels VIII und insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG in Einklang, wenn eine nationale Vorschrift (hier: § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a HWG) dahin ausgelegt wird, dass sie die Werbung für das gesamte Sortiment verschreibungspflichtiger Arzneimittel einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandapotheke mit Werbegaben in Gestalt von Gutscheinen über einen Geldbetrag oder einen prozentualen Rabatt für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte verbietet?

3. Weiter für den Fall, dass Frage 1 zu bejahen ist:

Steht es mit den Bestimmungen des Titels VIII und insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG in Einklang, wenn eine nationale Vorschrift (hier: § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a HWG) dahin ausgelegt wird, dass sie die Werbung für das gesamte Sortiment verschreibungspflichtiger Arzneimittel einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandapotheke mit Werbegaben in Gestalt unmittelbar wirkender Preisnachlässe und Zahlungen gestattet?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).



C/2023/641

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 10. August
2023 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V. gegen NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH**

(Rechtssache C-518/23, NEW Niederrhein Energie und Wasser)

(C/2023/641)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Beklagte: NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

Vorlagefrage:

Muss die vom Gewerbetreibenden nach Art. 7 Abs. 1 und 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG⁽¹⁾ zu erteilende Information über die Art der Preisberechnung bei einer vom Verbrauch abhängigen Preisgestaltung so beschaffen sein, dass der Verbraucher auf Grundlage der Information selbständig eine Preisberechnung vornehmen kann, wenn er den ihn betreffenden Verbrauch kennt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).



C/2023/642

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich), eingereicht am
22. August 2023 — ÖBB-Infrastruktur AG und WESTbahn Management GmbH**

(Rechtssache C-538/23, ÖBB-Infrastruktur et WESTbahn Management)

(C/2023/642)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerinnen: ÖBB-Infrastruktur AG, WESTbahn Management GmbH

Belangte Behörde: Schienen-Control Kommission

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Genehmigung der Marktaufschläge durch den Mitgliedstaat *ex-ante* vor Beginn (oder zumindest vor Ablauf) der betroffenen Netzfahrplanperiode, für welche die Marktaufschläge beantragt wurden, zu erfolgen hat; oder kann der Mitgliedstaat die Genehmigung der Marktaufschläge auch *ex-post* nach Ablauf der betroffenen Netzfahrplanperiode (gegebenenfalls Jahre später) genehmigen? Ist unter einer Genehmigung der Marktaufschläge durch den Mitgliedstaat im Sinne des Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU eine *rechtskräftige* Genehmigung zu verstehen?
2. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU dahin auszulegen, dass — in zeitlicher Abfolge — die Marktaufschläge (bei Änderung wesentlicher Bestandteile) zuerst in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (gegebenenfalls unter Genehmigungsvorbehalt) zu veröffentlichen und erst nach ihrer Veröffentlichung durch den Mitgliedstaat zu genehmigen sind? Liegt eine *Änderung wesentlicher Bestandteile* nach Art. 32 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34/EU bereits vor, wenn „lediglich“ die Höhe der Marktaufschläge in Relation zur Netzfahrplanperiode des Vorjahres geändert wird?
3. (Bei Bejahung von Frage 2 erster Satz:) Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU in Verbindung mit Anhang IV Rn. 2 der Richtlinie 2012/34/EU, — gelesen im Lichte des Transparenzgebots und der Planungssicherheit des Erwägungsgrundes 34 der Richtlinie 2012/34/EU — dahin auszulegen, dass Marktaufschläge vom Mitgliedstaat nicht genehmigt werden dürfen, wenn die Höhe der *Marktaufschläge* selbst *nicht* in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen für die betroffene Netzfahrplanperiode (für die diese Marktaufschläge zur Genehmigung beantragt wurden) *veröffentlicht* wurden? Vielmehr in diesen Schienennetz-Nutzungsbedingungen nur ein Gesamtentgelt pro gefahrenen Zugkilometer (als Summe der Entgelte für die direkt durch den Zugbetrieb angefallenen Kosten nach Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2012/34/EU und der Marktaufschläge nach Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU) für jedes Marktsegment veröffentlicht wurde; die Eisenbahnunternehmen somit aus diesen Schienennetz-Nutzungsbedingungen weder die Entgelte für die „direkten Kosten“ [im Sinne des Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2012/34/EU in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 ⁽²⁾] noch die Marktaufschläge nach Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU, je Marktsegment, in Erfahrung bringen konnten.
4. (Bei Bejahung von Frage 2 erster Satz:) Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU — gelesen im Lichte des Transparenzgebots und der Planungssicherheit des Erwägungsgrundes 34 der Richtlinie 2012/34/EU — dahin auszulegen, dass die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen für die betroffene Netzfahrplanperiode veröffentlichten Marktaufschläge *Bindungswirkung* für die Genehmigung durch den Mitgliedstaat entfalten? Resultiert aus dieser Bindungswirkung, dass der Mitgliedstaat keine höheren Marktaufschläge je Marktsegment genehmigen darf, als in den zugehörigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht wurden? Oder besteht nur insoweit eine Bindungswirkung, als die genehmigten

⁽¹⁾ Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. 2012, L 343, S. 32).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen (ABl. 2015, L 148, S. 17).

Gesamtentgelte (das sind die Entgelte für die „direkten Kosten“ nach Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2012/34/EU in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 zuzüglich Marktaufschläge nach Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU) nicht höher als in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht sein dürfen, die Marktaufschläge selbst hingegen schon höher als in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht genehmigt werden dürfen? Ist auch eine höhenmäßige Bindungswirkung des an den Mitgliedstaat ursprünglich gestellten Genehmigungsantrages hinsichtlich der Marktaufschläge gegeben, und falls ja, in welcher Richtung (keine Erhöhung, keine Senkung mehr zulässig)? Gibt es eine andere Form der Bindungswirkung?

5. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34/EU dahin auszulegen, dass zur Bestimmung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Marktaufschlägen (abseits der zu prüfenden Marktragefähigkeit) — also zum Zwecke der vollen Deckung der Kosten des Infrastrukturbetreibers — nicht von einem dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber durch den Mitgliedstaat vorgegebenen zu erzielenden Gesamterlös („Erlösziel“), bestehend aus der Summe der Entgelte für die direkt durch den Zugbetrieb angefallenen Kosten nach Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2012/34/EU und der Marktaufschläge nach Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2012/34/EU, auszugehen ist; sondern die Kosten zur vollen Deckung zu ermitteln und festzustellen sind, um auf deren Boden beurteilen zu können, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls Marktaufschläge genehmigt werden können? Sind bei dieser Bestimmung der grundsätzlichen Zulässigkeit von Marktaufschlägen (abseits der zu prüfenden Marktragefähigkeit) auch *staatliche Zuschüsse* des Mitgliedstaates an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu berücksichtigen; falls ja, in welcher Form hat dies zu geschehen? Sind diese staatlichen Zuschüsse gegebenenfalls von den benötigten Kosten zur vollen Deckung (neben den Entgelten für die direkt durch den Zugbetrieb anfallenden Kosten) abzuziehen? Ist in diesem Zusammenhang das Unionsrecht, insbesondere Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat neben den Entgelten für die direkt durch den Zugbetrieb anfallenden Kosten und allenfalls zu berücksichtigenden staatlichen Zuschüssen — *alle weiteren Gewinne* des Eisenbahninfrastrukturunternehmens aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten und alle von diesem aus *privater Quelle erhaltenen nicht rückzahlbaren Zuschüsse* — zu bestimmen und in die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit von Marktaufschlägen einzubeziehen hat; falls ja, in welcher Form hat dies zu geschehen, gegebenenfalls gleichermaßen durch deren Abzug von den benötigten Kosten zur vollen Deckung? Sind weitere vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen *eingehobene Entgelte* — wie Entgelte für die Nutzung von Personenbahnsteigen („Stationsentgelte“) und Entgelte für die Nutzung von Versorgungseinrichtungen für Fahrstrom — sowie *weitere betriebswirtschaftliche Positionen* des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in diese Beurteilung miteinzubeziehen?



C/2023/643

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 30. August
2023 — NV/Agentsia za darzhavna finansova inspektzia**

(Rechtssache C-550/23, Agentsia za darzhavna finansova inspektzia)

(C/2023/643)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Einspruchsführer: NV

Sanktionierende Behörde: Agentsia za darzhavna finansova inspektzia

Vorlagefrage

Ist eine nationale Regelung zulässig, nach der die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, insbesondere die Legaldefinition für „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4, auch für öffentliche Aufträge gelten, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (Mwst.) die in Art. 4 der Richtlinie festgelegten Schwellenwerte unterschreitet?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 94, S. 65.



C/2023/644

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Lukovit (Bulgarien), eingereicht am 6. September
2023 — Strafverfahren gegen IC**

(Rechtssache C-558/23, Dramanova ⁽¹⁾)

(C/2023/644)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Lukovit

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rayonna prokuratura Lovech, Teritorialno otделение grad Lukovit, Bulgarien

IC

Vorlagefragen

1. Lässt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine nationale Regelung wie Art. 172b des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) zu, der eine Freiheitsentziehung von einem Jahr bis sechs Jahre und eine Geldstrafe bei erstmaliger Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsieht, ungeachtet dessen, ob die unrechtmäßige Benutzung einer geschützten Marke vorsätzlich und/oder in gewerbsmäßigem Umfang erfolgt?
2. Falls die erste Frage verneint wird, wie sind die Formulierungen „vorsätzlich“ und „in gewerbsmäßigem Umfang“ in Art. 61 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) auszulegen?
3. Lassen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und des Verbots der willkürlichen Rechtsanwendung nationale Rechtsvorschriften zu, die gleichzeitig sowohl eine ordnungswidrigkeitenrechtliche (Art. 127 des Zakon za markite i geografskite oznachenia, Gesetz über die Marken und die geografischen Bezeichnungen) als auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 172b des Nakazatelen kodeks, Strafgesetzbuch) vorsieht, ohne klare Kriterien festzulegen, die eine objektive und vorhersehbare Abstufung der Gefährdung der Allgemeinheit durch ein und dieselbe Tat (unrechtmäßige Benutzung von geschützten Marken) ermöglichen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2023/645

13.11.2023

**Vorabentscheidungsersuchen der Flygtningenævnet København (Dänemark), eingereicht am
8. September 2023 — H (vertreten durch den DRC Danish Refugee Council)/Ausländerbehörde**

(Rechtssache C-560/23, Tang ⁽¹⁾)

(C/2023/645)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Flygtningenævnet København

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: H (vertreten durch den DRC Danish Refugee Council)

Beschwerdegegnerin: Ausländerbehörde

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen über Fristen in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dublin-Verordnung ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Frist von sechs Monaten in Art. 29 Abs. 1 Fall 2 der Dublin-Verordnung dann ab der endgültigen Entscheidung in der Sache zu berechnen ist, wenn eine Überprüfungsinstanz im ersuchenden Mitgliedstaat (vgl. Art. 27 der Dublin-Verordnung) die Überstellungssache an die zuständige Behörde erster Instanz zurückverwiesen hat, die daraufhin mehr als sechs Monate nach Erhalt der Annahme der Wiederaufnahme des zuständigen Mitgliedstaats eine neue Entscheidung über die Überstellung getroffen hat, einschließlich der Fälle, in denen die Zurückverweisung darauf beruht, dass der zuständige Mitgliedstaat, der der Überstellung ursprünglich angenommen hat, später beschlossen hat, Überstellungen nach der Dublin-Verordnung generell auszusetzen, und in denen der Abschiebung des betreffenden Ausländers aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).



C/2023/646

13.11.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. September 2023 — Antonio Del Valle Ruíz, Alejandra Pérez Mina, Alejandro Finkler Kudler, Alonso de Garay Gutiérrez, Arantazu Del Valle Diharce, Arturo Grinberg Kreimerman, Carlos Ruíz Sacristán, Edmundo Del Valle Diharce, Elías Abadi Cherem, Enrique Rojas Blásquez, Eugenio Santiago Clariond Reyes, Fernando Ramos González de Castilla, Gerardo Madrazo Gómez, Germán Larrea Mota Velasco, Jacobo Troice Jalife, Jaime Abadi Cherem, Jorge Esteve Recolons, José Eduardo Del Valle Diharce, José Manuel Fierro Von Mohr, José María Casanueva Y Llaguno, Juan Pablo Del Valle Perochena, Julio Andrés Maza Casas, Luís de Garay Russ, Luis Francisco Suinaga Aguilar, María de Guadalupe Del Valle Perochena, Rogelio Barrenechea Cuenca, Xochitl Montero De Garay, Inmobiliaria Asturval, SA de CV, Bauhaus Partners Ltd, DGFam Fund, LP, Eureka Global Pte Ltd, Fideicomiso 70385-0 Bancomer (Antonio Cosío y Familia), Tanoak Ltd, GBM Capital Bursátil, SA de CV, Fondo de Inversión de Renta Variable, GBM Fondo de Inversión Total, SA de CV, Fondo de Inversión de Renta Variable, GBM Global, SA de CV, Fondo de Inversión de Renta Variable, Grow Investments LP, Grupo Bursátil Mexicano, SA de CV, Casa de Bolsa, Hechos con Amor, SA de CV, Miura LP, Simple Investments LP, Terra Gamma Partners CV/Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss, Königreich Spanien, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Banco Santander, SA

(Rechtssache C-539/22) ⁽¹⁾

(C/2023/646)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 17.10.2022.



C/2023/647

13.11.2023

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. September 2023 — Europäische
Kommission/Republik Lettland**

(Rechtssache C-192/23) ⁽¹⁾

(C/2023/647)

Verfahrenssprache: Lettisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2023/648

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 20. September 2023 — Capsugel Belgium u. a./Kommission

(Rechtssachen T-266/16, T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Von Belgien durchgeführte Beihilferegulierung – Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und die Rückforderung der gezahlten Beihilfe angeordnet wird – Steuervorbescheid [tax ruling] – Steuerpflichtige Gewinne – Steuerregelung für Gewinnüberschüsse – Vorteil – Selektiver Charakter – Rückforderung)

(C/2023/648)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-266/16: Capsugel Belgium (Bornem, Belgien)

Klägerin in der Rechtssache T-324/16: VF Europe BVBA (Bornem)

Klägerin in der Rechtssache T-351/16: Belgacom International Carrier Services (Brüssel, Belgien)

Klägerin in der Rechtssache T-363/16: Zoetis Belgium (Ottignies-Louvain-la-Neuve, Belgien)

Klägerin in der Rechtssache T-371/16: Ineos Aromatics Ltd, ehemals BP Aromatics Ltd (Geel, Belgien)

Klägerin in der Rechtssache T-388/16: Eval Europe NV (Zwijndrecht, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Borgers sowie Rechtsanwälte B. Buytaert und H. Vanhulle)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal, B. Stromsky und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegulierung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

Tenor

1. Die Rechtssachen T-266/16, T-324/16, T-351/16, T-363/16, T-371/16 und T-388/16 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Capsugel Belgium trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-266/16 entstanden sind.
4. Die VF Europe BVBA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-324/16 entstanden sind.
5. Belgacom International Carrier Services trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-351/16 entstanden sind.
6. Zoetis Belgium trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-363/16 entstanden sind.
7. Die Ineos Aromatics Ltd. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-371/16 entstanden sind.
8. Die Eval Europe NV trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-388/16 entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.



C/2023/649

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 13. September 2023 — Venezuela/Rat

(Rechtssache T-65/18 RENV) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr bestimmter Güter und Dienstleistungen – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Materielle Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Völkerrecht)

(C/2023/649)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bolivarische Republik Venezuela, vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni und P. Palchetti, Rechtsanwältin C. Favilli und Rechtsanwalt A. Scalini

Beklagter: Rat der Europäischen Union, vertreten durch M. Bishop und A. Antoniadis als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Bolivarische Republik Venezuela die Nichtigerklärung erstens der Art. 2, 3, 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2017, L 295, S. 21, im Folgenden: angefochtene Verordnung), zweitens der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung 2017/2063 (ABl. 2018, L 276, S. 1) und drittens des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10), soweit ihre Bestimmungen sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Bolivarischen Republik Venezuela im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-872/19 P.
3. Die Bolivarische Republik Venezuela trägt die Kosten des Verfahrens in der an das Gericht zurückverwiesenen Rechtssache T-65/18 RENV sowie des ursprünglichen Verfahrens vor dem Gericht in der Rechtssache T-65/18.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 16.4.2018.



C/2023/650

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 6. September 2023 — Kommission/CEVA u. a.

(Rechtssache T-748/20) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel – Spezifisches Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ – Fördervereinbarung – Untersuchungsbericht des OLAF, in dem finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden – Erstattung gezahlter Beträge – Anwendbares Recht – Verjährung – Auswirkung des Berichts des OLAF)

(C/2023/650)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und M. Ilkova als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt E. Bouttier)

Beklagte: Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Raccach), SELARL AJIRE (Rennes, Frankreich), SELARL TCA (Saint-Brieuc, Frankreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 272 AEUV begehrt die Europäische Kommission im Wesentlichen die Festsetzung der Höhe ihrer Forderung im Zusammenhang mit der Erstattung von Förderbeträgen, die im Rahmen des mit dem Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) geschlossenen Finanzierungsvertrags für die Umsetzung eines Projekts im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und Entwicklung mit dem Titel „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ gezahlt wurden

Tenor

1. Die Forderung der Europäischen Kommission gegenüber dem Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 168 220,16 Euro nebst Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten jährlichen Zinssatzes, zuzüglich zwei Prozentpunkte.
2. Das CEVA trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 138 vom 19.4.2021.



C/2023/651

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 13. September 2023 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-57/22) ⁽¹⁾

*(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Obst und Gemüse –
Konformitätsabschluss – Wert der vermarkteten Erzeugung einer Erzeugerorganisation – Änderung
operationeller Programme von Erzeugerorganisationen – Sanktion)*

(C/2023/651)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Fehér und G. Koós)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina und V. Bottka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt Ungarn, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 413, S. 10) teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die von Ungarn getätigten Ausgaben in Höhe von 479 576,63 Euro für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 119 vom 14.3.2022.



C/2023/652

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 13. September 2023 — mataharispaclub/EUIPO — Rouha (SpaClubMatahari)

(Rechtssache T-552/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SpaClubMatahari – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Unzulässigkeit – Art. 177 Abs. 1 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts)

(C/2023/652)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: mataharispaclub s. r. o. (Mníšek pod Brdy, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Diamant)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Alena Rouha (Prag, Tschechische Republik)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Juni 2022 (Sache R 937/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 408 vom 24.10.2022.



C/2023/653

13.11.2023

Urteil des Gerichts vom 13. September 2023 — DGNB/EUIPO (Darstellung einer geschwungenen weißen Linie in einem dunklen Quadrat)

(Rechtssache T-745/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die eine geschwungene weiße Linie in einem dunklen Quadrat darstellt – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2023/653)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen — DGNB e. V. (Stuttgart, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. September 2022 (Sache R 338/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2023/654

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 18. September 2023 — Telefónica de España/Kommission
(Rechtssache T-170/22) ⁽¹⁾
(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Erledigung)
(C/2023/654)
Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Blanco Carol, Rechtsanwalt F. González-Díaz und P. Stuart, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: BT Global Services Belgium (Machelen, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen V. Dor, A. Lepière und M. Vilain XIII)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2022, mit der ihr im Rahmen der Ausschreibung DIGIT/A3/PR/2019/010 über transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA) abgegebenes Angebot abgelehnt und der Auftrag an die Streithelferin, die BT Global Services Belgium, vergeben wurde.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Telefonica España, SA in der vorliegenden Rechtssache und den Rechtssachen T-170/22 R, C-478/22 P(R), C-478/22 P(R)-R sowie T-170/22 R-RENV entstanden sind.
3. Die BT Global Services Belgium trägt ihre eigenen Kosten in der vorliegenden Rechtssache und in den Rechtssachen T-170/22 R, C-478/22 P(R), C-478/22 P(R)-R sowie T-170/22 R-RENV.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.



C/2023/655

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 29. August 2023 — LD/EUIPO

(Rechtssache T-633/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Art. 42c des Statuts – Versetzung in Urlaub im dienstlichen Interesse – Entzug von Rechten und Vorrechten – Einordnung als Beschwerde – Art. 90 des Statuts – Einreichung einer zweiten Beschwerde – Rechtsbehelfsfrist – Unzulässigkeit)

(C/2023/655)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LD (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Lukošiusė als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin erstens die Aufhebung der Entscheidung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. Dezember 2021, mit dem ihre in den Schreiben vom 8. August 2021 und vom 12. November 2021 gestellten Anträge auf Aufrechterhaltung ihrer Rechte und Vorrechte während des Zeitraums ihrer Versetzung in Urlaub im dienstlichen Interesse ablehnt wurden, sowie die Aufhebung jeder stillweigenden Entscheidung des EUIPO über diese Anträge, zweitens beantragt sie, dem EUIPO aufzutragen, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Rechte und Vorrechte aufrechterhalten zu können, und drittens beantragt sie den Ersatz des Schadens, den sie erlitten haben soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. LD trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



C/2023/656

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 20. September 2023 — Nicoventures Trading u. a./Kommission

(Rechtssache T-706/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse – Unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(C/2023/656)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nicoventures Trading Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und die fünf weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen (vertreten durch Rechtsanwälte L. Van den Hende und M. Schonberg, Rechtsanwältin J. Penz-Evren sowie Rechtsanwalt P. Wytinck)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch H. van Vliet, A. Becker und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. 2022, L 283, S. 4).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Französischen Republik, des Rates der Europäischen Union, der Philip Morris Products SA, der Papastratos Cigarettes Manufacturing Company Single Member SA, der Philip Morris Manufacturing & Technology Bologna SpA, der Philip Morris Romania SRL und der Philip Morris Ltd auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Nicoventures Trading Ltd und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Nicoventures Trading und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen, die Kommission, die Französische Republik, der Rat, Philip Morris Products, Papastratos Cigarettes Manufacturing Company Single Member, Philip Morris Manufacturing & Technology Bologna, Philip Morris Romania und Philip Morris tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
5. Nicoventures Trading und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen die im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.



C/2023/657

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (bonami)

(Rechtssache T-229/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2023/657)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bonami.CZ, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-G. Marinescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SC Roval Print SRL (Galati, Rumänien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Februar 2023 (Sache R 1292/2022-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Bonami.CZ, a.s. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 216 vom 19.6.2023.



C/2023/658

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 25. August 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (Bonami)

(Rechtssache T-248/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2023/658)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bonami.CZ, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-G. Marinescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: SC Roval Print SRL (Galati, Rumänien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Februar 2023 (Sache R 1291/2022-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Bonami.CZ, a.s. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2023/659

13.11.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 29. September 2023 — Red Bull u. a./Kommission

(Rechtssache T-306/23 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Wettbewerb – Beschluss der Kommission, mit dem eine Nachprüfung angeordnet wird – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2023/659)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerinnen: Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich), Red Bull Frankreich SASU (Paris, Frankreich), Red Bull Nederland BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Wollmann, F. Urlesberger und J. Schindler sowie Rechtsanwältin F. Dethmers)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Kellerbauer, T. Franchoo, G. Meessen und I. Naglis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV beantragen die Antragstellerinnen im Wesentlichen die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses K(2023) 1689 final der Kommission vom 8. März 2023 (Sache AT.40819 — Red Bull — Nachprüfung) (im Folgenden: angefochtener Beschluss), mit dem die Europäische Kommission auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) bei ihnen eine Nachprüfung anordnete.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2023/660

13.11.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 9. August 2023 — Next Media Project/EFCA

(Rechtssache T-338/23 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Kommunikationsdienstleistungen und
Veranstaltungsorganisation – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlender fumus boni iuris)**

(C/2023/660)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Next Media Project, SLU (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Simar und Rechtsanwältin L. Trefon)

Antragsgegnerin: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (vertreten durch S. Steele als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin zum einen die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vom 8. Juni 2023, mit dem die EFCA das Angebot der Antragstellerin für das Los 1 der Ausschreibung EFCA/2022/OP/0004 „Kommunikationsdienstleistungen“ (Los 1) und „Veranstaltungsorganisation“ (Los 2) für nicht ordnungsgemäß erklärt hat, und zum anderen, der EFCA aufzugeben, mit dem Zuschlagsempfänger keinen Rahmenvertrag zu schließen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2023/661

13.11.2023

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. September 2023 — Terminal Ouest Provence/CINEA

(Rechtssache T-504/23 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Fazilität „Connecting Europe“ [CEF] – Finanzhilfvereinbarung –
Schiedsklausel – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)**

(C/2023/661)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Terminal Ouest Provence (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältin R. Gherghinaru, Rechtsanwalt L. Panepinto und Rechtsanwältin Z. Irusta Ortega)

Antragsgegnerin: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (vertreten durch I. Ramallo García-Pérez, N. Kopietz und P. Matczak als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt S. Rodrigues)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin zum einen die *Prima-facie*-Feststellung, dass die gesamten Kosten, die ihre Mehrheitsaktionärin Charmade der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) in Rechnung gestellt hat, Subunternehmerkosten im Sinne der Finanzhilfvereinbarung „Grant Agreement — Project 101079665 — 21-FR-TG-TOP“ und daher förderfähig sind, und zum anderen, CINEA zu untersagen, Entscheidungen im Hinblick auf die Einordnung dieser Kosten und erst Recht im Hinblick auf ihre Förderfähigkeit zu treffen, bevor das Gericht über die von der Antragstellerin auf der Grundlage von Art. 272 AEUV erhobenen Klage entschieden hat.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2023/662

13.11.2023

Klage, eingereicht am 21. August 2023 — Lucaccioni/Kommission

(Rechtssache T-516/23)

(C/2023/662)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Silvestri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Kommission vom 7. September 2022, mit der die Beschwerde R/553/22 des Klägers zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Prüfung der Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung vorzuschlagen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwölf Gründe gestützt:

1. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde durch Einberufung des Ärzteausschusses vom 14. Februar 2020 ohne Benennung des dritten Arztes.
2. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde, indem sie die systematische Nichtausführung des Auftrags des Ärzteausschusses durch den zweiten und den dritten Arzt, insbesondere der ersten drei Punkte des Auftrags sowie der spezifischen Antwort auf die Rn. 103, 105, 107, 108, 110 und 111 des Urteils des Gerichts vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-551/16, Lucaccioni/Kommission, hingenommen habe.
3. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde, indem sie die Nichtanwendung der Charta der Ärzteausschüsse auf die Sitzungsprotokolle der zweiten und der dritten Ärzteausschusssitzung hingenommen habe.
4. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde, indem sie den Kläger von Amts wegen und ohne triftigen Grund von zwei Ärzteausschusssitzungen ausgeschlossen habe, obwohl seine Anwesenheit im Auftrag vorgesehen gewesen sei.
5. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde, indem sie hingenommen habe, dass im Abschlussbericht des Ärzteausschusses drei medizinische Grundlagenberichte nicht als bestritten gekennzeichnet seien, obwohl sich dies aus dem Auftrag ergebe.
6. Rechtsverstoß der Anstellungsbehörde, indem sie hingenommen habe, dass der zweite und der dritte Arzt, ohne irgendeine psychiatrische Fachausbildung zu haben, und die zudem von außen hinzugezogen worden seien, im Abschlussbericht den medizinisch-psychiatrischen Bericht eines angesehenen Krankenhausarztes, den der dritte Arzt nach einer eingehenden persönlichen Vorstellung selbst ausgewählt habe, beanstandet hätten.
7. Der zweite und der dritte Arzt hätten die entschädigten psychischen Schäden aus Gründen, die bis 1994 einschlägig gewesen seien, mit psychiatrischen Schäden aus Gründen, die ab 1994 gegolten hätten, völlig gleichgesetzt, was bereits vom Gericht im Urteil vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-551/16, Lucaccioni/Kommission, beanstandet worden sei.
8. Der achte Klagegrund betrifft den Umstand, dass der zweite und der dritte Arzt in der Ärzteausschusssitzung vom 14. Februar 2020 nur ihre Stimme abgegeben hätten, was im Rahmen der Ausübung der medizinischen Wissenschaft weder üblich sei noch sich hierunter subsumieren lasse.
9. Hinsichtlich der Begründung der Beeinträchtigung der Atemwege um 70 %, die der Kläger nie angezeigt habe, die vor 1994 nie zugestanden worden sei und die der dritte Arzt als korrekt angesehen habe, ergebe sich eindeutig, dass sie nach diesem Datum und nicht nach dem Jahr 2000, dem Zeitpunkt der klägerischen Verschlechterungsanzeige, eingetreten sei.

10. Der zehnte Klagegrund betrifft die Begründung der 50 % für die schwere Depression, die der Kläger nie angezeigt habe, die vor 1994 nie zugestanden worden sei und von einem angesehenen Krankenhausarzt anerkannt worden sei, aber vom dritten Arzt ausdrücklich bestritten werde, da sie nach 1994 und vor 2000, dem Zeitpunkt der Anzeige der ersten Verschlechterung im Sinne von Art. 14 der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten in der Fassung vor dem 1. Januar 2006, aufgetreten sei.
 11. Der elfte Klagegrund betrifft die Beanstandung der 10 % für die „funktionelle Schlafstörung durch den veränderten Dekubitus linksseitig“, die durch krankenhausesärztlichen Bericht bescheinigt seien und als Mindestprozentsatz für die im BOBI (Barème officiel belge des invalidités, Amtliche belgische Invaliditätstabelle) vorgesehenen „Schlafstörungen“ angesehen würden.
 12. Der zwölfte Klagegrund betrifft die am 8. März 2021 angezeigte zweite Verschlechterung.
-



C/2023/663

13.11.2023

Klage, eingereicht am 25. August 2023 — AlzChem Trostberg/Kommission

(Rechtssache T-536/23)

(C/2023/663)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AlzChem Trostberg GmbH (Trostberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Abrahams und R. Spangenberg sowie Rechtsanwältin Z. Romata)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1097 der Kommission ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt.

1. Verstoß der Kommission gegen Art. 90 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
2. Verstoß der Kommission gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission ⁽³⁾.
3. Die Kommission habe das Verteidigungsrecht der Klägerin verletzt, indem sie es ihr nicht erlaubte, Daten zu generieren und zu übermitteln, die zur hinreichenden und daher rechtmäßigen Beurteilung für den angefochtenen Beschluss erforderlich waren.
4. Die Kommission habe das berechtigte Vertrauen der Klägerin verletzt, indem sie gegen die Anleitungen verstoßen habe, auf die sich für Biozidprodukte zuständige Behörden der Mitgliedstaaten verständigt hätten.
5. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, unter anderem, indem sie Cyanamid als Substanz mit endokrinschädigenden Eigenschaften ermittelt habe.
6. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, unter anderem, indem sie davon ausging, dass die vom Ausschuss für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur vorgenommene Risikobewertung die Schlussfolgerung im angefochtenen Beschluss stütze, wonach Cyanamid nicht genehmigt werden darf.
7. Die Kommission habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verstoßen, indem sie Cyanamid anders als andere Stoffe in einer vergleichbaren Situation behandelt habe.
8. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie keine geeigneteren und angemesseneren Möglichkeiten als einen Beschluss der Nichtgenehmigung in Betracht gezogen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1097 der Kommission vom 5. Juni 2023 zur Nichtgenehmigung von Cyanamid als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2023, L 146, S. 27).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2017, L 301, S. 1).



C/2023/664

13.11.2023

Klage, eingereicht am 13. September 2023 — Litauen/Kommission

(Rechtssache T-564/23)

(C/2023/664)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (vertreten durch E. Kurelaitytė, V. Kazlauskaitė-Švenčionienė und K. Dieninis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als er an die Republik Litauen gerichtet ist und die Zahlung
 - einer finanziellen Berichtigung in Höhe von 7 585 566,41 Euro durch Litauen in Bezug auf Ausgaben im Rahmen der Cross-Compliance,
 - einer finanziellen Berichtigung in Höhe von 5 545 968,12 Euro durch Litauen in Bezug auf Ausgaben im Rahmen der fakultativen gekoppelten Unterstützung vorsieht;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend: Mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses, mit dem die Europäische Kommission Litauen eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 7 585 566,41 Euro mit der Begründung, dass die Cross-Compliance nicht mit den Anforderungen der Unionsvorschriften in Einklang stehe, sowie eine finanzielle Berichtigung in Höhe von 5 545 968,12 Euro mit der Begründung, dass die fakultative gekoppelte Unterstützung für Nutztiere nicht mit den Anforderungen der Unionsvorschriften in Einklang stehe, auferlegt habe, habe die Kommission gegen Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 ⁽²⁾ verstoßen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Kooperationspflicht nicht beachtet, da sie mit der Feststellung des Umfangs der Nichteinhaltung, der Art des Verstoßes und des der Europäischen Union zugefügten finanziellen Schadens auf Litauen eine pauschale Berichtigung angewandt habe, obwohl die von den litauischen Behörden vorgelegten objektiven Daten es erlaubt hätten, eine genaue Bewertung des den EU-Fonds zugefügten Schadens vorzunehmen, und es ermöglicht hätten, diese Berichtigung auf den niedrigsten Pauschalbetrag, der über den höchstmöglichen Schaden hinausgehe, herabzusetzen.

Die Kommission habe den Betrag des den EU-Fonds zugefügten Schadens nicht angemessen bewertet, der durch die objektiven Daten nachgewiesen worden sei, die die litauischen Behörden auf der Grundlage einer Analyse der im Jahr 2021 durchgeführten Überprüfungen vorgelegt hätten; deshalb berücksichtige die Höhe der für Litauen festgesetzten Berichtigung nicht den Umfang der Nichteinhaltung, die Art des Verstoßes und den finanziellen Schaden, der der Europäischen Union zugefügt worden sei. Da die Kommission nicht kooperiert und die von den litauischen Behörden gelieferten Informationen nicht berücksichtigt habe, sei die Bewertung der Gefahr eines Verlusts für den EU-Haushalt in einer unangemessenen Art und Weise durchgeführt worden und der Betrag der Litauen auferlegten finanziellen Berichtigung sei unverhältnismäßig hoch.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1408 der Kommission vom 3. Juli 2023 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2023, L 170, S. 46).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. 2014, L 255, S. 18).



C/2023/665

13.11.2023

Klage, eingereicht am 15. September 2023 — Positive Group/Rat

(Rechtssache T-573/23)

(C/2023/665)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Positive Group PAO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Evtimov)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾ und Art. 3 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽²⁾ vom 17. März 2014 für auf sie nicht anwendbar zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2023/1218 des Rates vom 23. Juni 2023 ⁽³⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit ihr Name in den Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 des Rates vom 23. Juni 2023 ⁽⁴⁾ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 für nichtig zu erklären, soweit damit ihr Name in den Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 ⁽⁵⁾ zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates für nichtig zu erklären, soweit damit ihr Name im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 ⁽⁶⁾ für nichtig zu erklären, soweit damit ihr Name im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 belassen wird;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit von Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates und Art. 3 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der Auslegung durch den Rat.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2023/1218 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 159I, S. 526).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 159I, S. 335).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3).

2. Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen die Begründungspflicht.
 3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.
 4. Verletzung der Verteidigungsrechte und Verstoß gegen die Pflicht des Rates zur angemessenen Überprüfung seines Beschlusses zur Aufnahme in die Liste.
-



C/2023/666

13.11.2023

**Klage, eingereicht am 25. September 2023 — Communauté d'Agglomération du
Boulonnais/Kommission**

(Rechtssache T-582/23)

(C/2023/666)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Communauté d'Agglomération du Boulonnais (Boulogne-sur-Mer, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Schiele)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die in dem an die Klägerin gerichteten Schreiben COMP/GK/DC* (2023)7641240 vom 18. Juli 2023 enthaltene Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, soweit darin davon ausgegangen wird, dass die Klägerin keine Beteiligte sei, die Prüfung der Beschwerde als förmliche Beschwerde abgelehnt wird und sich nur dazu bereit erklärt wird, die vorgelegten Auskünfte als allgemeine Marktinformationen zu speichern;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, der sich in zwei Teile gliedert:

1. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 1 Buchst. h der Verordnung 2015/1589⁽¹⁾, weil die Kommission angenommen habe, dass die Klägerin keine Beteiligte sei. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, als sie festgestellt habe, dass es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Annahme der Eigenschaft als Beteiligte nicht ausreiche, in finanziellen Interessen betroffen zu sein.
2. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV sowie gegen Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung 2015/1589. Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde, bei der es sich nach Auffassung der Kommission nicht um eine förmliche Beschwerde im Sinne von Art. 24 Abs. 2 dieser Verordnung handeln könne, einen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie der Klägerin die Eigenschaft als „Beteiligte“ abgesprochen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).



C/2023/667

13.11.2023

**Klage, eingereicht am 25. September 2023 — Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica
(LACTOBACILLUS PARACASEI DSM24733)**

(Rechtssache T-583/23)

(C/2023/667)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mendes SA (Lugano, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Actial Farmaceutica Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LACTOBACILLUS PARACASEI DSM24733 — Unionsmarke Nr. 12 869 095

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2023 in der Sache R 1288/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen das Recht auf Eigentum der Klägerin;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/668

13.11.2023

**Klage, eingereicht am 25. September 2023 — Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica
(LACTOBACILLUS ACIDOPHILUS DSM24735)**

(Rechtssache T-584/23)

(C/2023/668)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mendes SA (Lugano, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Actial Farmaceutica Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LACTOBACILLUS ACIDOPHILUS DSM24735 — Unionsmarke Nr. 12 869 137

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2023 in der Sache R 1290/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verletzung des Rechts auf Eigentum der Klägerin;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2023/669

13.11.2023

**Klage, eingereicht am 25. September 2023 — Mendes/EUIPO — Actial Framaceutica
(LACTOBACILLUS PLANTARUM DSM24730)**

(Rechtssache T-587/23)

(C/2023/669)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mendes SA (Lugano, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Actial Farmaceutica Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LACTOBACILLUS PLANTARUM DSM24730 — Unionsmarke Nr. 12 869 087

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2023 in der Sache R 1281/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 207/2009;
- Verletzung des Rechts auf Eigentum der Klägerin;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/670

13.11.2023

**Klage, eingereicht am 25. September 2023 — Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica
(LACTOBACILLUS DELBRUECKII SSP. BULGARICUS DSM24734)**

(Rechtssache T-588/23)

(C/2023/670)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mendes SA (Lugano, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Actial Farmaceutica Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke LACTOBACILLUS DELBRUECKII SSP. BULGARICUS DSM24734 — Unionsmarke Nr. 12 869 111

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2023 in der Sache R 1249/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und g der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Klägerin;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/671

13.11.2023

Klage, eingereicht am 27. September 2023 — Nio/EUIPO — Audi (ES8)

(Rechtssache T-593/23)

(C/2023/671)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nio Holding Co. Ltd (Hefei, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Hogh Holub)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Audi AG (Ingolstadt, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ES8 — Unionsmarke Nr. 16 079 196

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2023 in der Sache R 547/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der AUDI AG die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2023/672

13.11.2023

Klage, eingereicht am 28. September 2023 — beckberg/EUIPO (Darstellung eines schlüpfenden Kükens)

(Rechtssache T-595/23)

(C/2023/672)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: beckberg GmbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines schlüpfenden Kükens) — Anmeldung Nr. 18 567 560

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2023 in der Sache R 41/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angemeldete Bildmarke im beantragten Umfang einzutragen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/673

13.11.2023

Klage, eingereicht am 28. September 2023 — Nio/EUIPO — Audi (ES6)

(Rechtssache T-598/23)

(C/2023/673)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nio Holding Co. Ltd (Hefei, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Hogh Holub)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Audi AG (Ingolstadt, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ES6 — Unionsmarke Nr. 16 079 212

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juli 2023 in der Sache R 548/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der AUDI AG die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 27 Abs. 4 der Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.



C/2023/674

13.11.2023

Klage, eingereicht am 28. September 2023 — BNetzA gegen ACER

(Rechtssache T-600/23)

(C/2023/674)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Karpenstein und K. Reiter)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 7. Juli 2023 (A-003-2019_R), mit der die Entscheidung Nr. 02/2019 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 21. Februar 2019 zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber der Core-Kapazitätsberechnungsregionen in Bezug auf eine gemeinsame regionale Methode für die Berechnung der Day-Ahead- und der Intraday-Kapazität bestätigt wurde, aufzuheben,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Klagegrund, mit dem sie rügt, dass die Beschwerdekammer rechtsfehlerhaft den durch die gemeinsame Methode für die koordinierte Kapazitätsberechnung festgelegten Mechanismus bestätigt habe. Dieser Mechanismus sei rechtswidrig, da er die Anwendung der Kapazitätsberechnung auf interne Netzelemente unmöglich mache oder zumindest schwieriger gestalte als gesetzlich vorgesehen. Dies verstoße gegen die Art. 14 bis 16 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sowie gegen die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁽²⁾, wie eine wörtliche, historische, systematische und teleologische Auslegung ergebe. Dieses Ergebnis werde durch eine Auslegung der Art. 14 bis 16 der Verordnung (EU) 2019/943 im Licht des EU-Primärrechts bestätigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019 L 158, S. 54).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. 2015 L 197, S. 24).



C/2023/675

13.11.2023

Klage, eingereicht am 29. September 2023 — momox/EUIPO — Nyky (momox fashion)

(Rechtssache T-601/23)

(C/2023/675)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: momox SE (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Lüken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nyky Srl (Silea, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke „momox fashion“ — Anmeldung Nr. 18 313 876

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. August 2023 in der Sache R 138/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren auszusetzen, bis eine endgültige Entscheidung in dem Nichtigkeitsverfahren gegen die italienische Marke Nr. 2018000009023 ergangen ist;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/676

13.11.2023

Klage, eingereicht am 2. Oktober 2023 — Desimo/EUIPO — Dulces y conservas Helios (ELIOS)

(Rechtssache T-607/23)

(C/2023/676)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Desimo, Lda (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mioludo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dulces y conservas Helios, SA (Arroyo de la Encomienda, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ELIOS — Anmeldung Nr. 18 026 520

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juli 2023 in den verbundenen Sachen R 1826/2022-5 und R 1833/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch Nr. B 3 089 265 zur Gänze zurückzuweisen;
- die streitige Marke für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2023/677

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 8. September 2023 — VG/Kommission

(Rechtssache T-84/18) ⁽¹⁾

(C/2023/677)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 30.4.2018.



C/2023/678

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 8. September 2023 — VI/Kommission

(Rechtssache T-109/18) ⁽¹⁾

(C/2023/678)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 7.5.2018.



C/2023/679

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 8. September 2023 — Napolitano/Kommission

(Rechtssache T-369/18) ⁽¹⁾

(C/2023/679)

Verfahrenssprache: Italienisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 6.8.2018.



C/2023/680

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 14. September 2023 — AERIS Invest/EZB

(Rechtssache T-442/18) ⁽¹⁾

(C/2023/680)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 3.9.2018.



C/2023/681

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 8. September 2023 — EN und EO/Kommission

(Rechtssache T-622/18 und T-623/18) ⁽¹⁾

(C/2023/681)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache T-622/18 angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.



C/2023/682

13.11.2023

Beschluss des Gerichts vom 11. September 2023 — Lux/Kommission

(Rechtssache T-513/19) ⁽¹⁾

(C/2023/682)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 16.9.2019.



C/2023/683

13.11.2023

**Beschluss des Gerichts vom 13. September 2023 — EBB (Sektion Rat)/Rat
(Rechtssache T-44/23) ⁽¹⁾**

(C/2023/683)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2023/689

13.11.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. November 2023

(C/2023/689)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0683	CAD	Kanadischer Dollar		1,4753
JPY	Japanischer Yen		161,77	HKD	Hongkong-Dollar		8,3433
DKK	Dänische Krone		7,4577	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8119
GBP	Pfund Sterling		0,87435	SGD	Singapur-Dollar		1,4525
SEK	Schwedische Krone		11,6290	KRW	Südkoreanischer Won		1 408,82
CHF	Schweizer Franken		0,9636	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,0296
ISK	Isländische Krone		151,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7874
NOK	Norwegische Krone		11,8725	IDR	Indonesische Rupiah		16 764,67
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0296
CZK	Tschechische Krone		24,525	PHP	Philippinischer Peso		59,680
HUF	Ungarischer Forint		377,43	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,4243	THB	Thailändischer Baht		38,395
RON	Rumänischer Leu		4,9698	BRL	Brasilianischer Real		5,2579
TRY	Türkische Lira		30,5149	MXN	Mexikanischer Peso		19,0402
AUD	Australischer Dollar		1,6795	INR	Indische Rupie		88,9803

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mobiler Zugangstechnik mit Ursprung in der Volksrepublik China

(C/2023/783)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren mobiler Zugangstechnik (mobile access equipment – im Folgenden „MAE“) mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 29. September 2023 vom „Bündnis zur Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Branche der mobilen Zugangstechnik in der EU“ (CMAE – im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Namen des MAE herstellenden Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um mobile Zugangstechnik, konstruiert zum Heben von Personen, selbstfahrend, mit einer maximalen Arbeitshöhe von 6 Metern oder mehr, und vormontierte oder montagefertige Bauteile davon, ausgenommen einzelne, gesondert gestellte Komponenten und ausgenommen Personenhebeeinrichtungen, die an Fahrzeugen der Kapitel 86 und 87 des Harmonisierten Systems angebracht sind (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes ex 8427 10 10, ex 8427 20 19 und ex 8428 90 90 (was MAE betrifft) sowie ex 8431 20 00 und ex 8431 39 00 (was vormontierte oder montagefertige Bauteile betrifft) eingereiht wird (TARIC-Codes: 8427 10 10 10, 8427 20 19 10, 8428 90 90 20, 8431 20 00 60 und 8431 39 00 10). Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, stützte sich der Antragsteller auf die Informationen in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China) ⁽⁴⁾. Insbesondere seien bei Herstellung und Verkauf der untersuchten Ware offenbar die Faktoren gegeben, die unter anderem in den Kapiteln über Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffe und Arbeit angeführt seien. Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

⁽⁵⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

Der Antragsteller erläuterte ferner die staatliche Finanzierung des chinesischen MAE-Wirtschaftszweigs und fügte hinzu, in der chinesischen MAE-Branche sowie in den Unternehmen der vorgelagerten Branche bestehe ein erheblicher Anteil an Staatseigentum. Darüber hinaus verwies der Antragsteller unter anderem auf den 14. Fünfjahresplan für Baumaschinen ⁽⁶⁾, den 14. Fünfjahresplan der Volksrepublik China für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die langfristigen Ziele für 2035 ⁽⁷⁾, eine Veröffentlichung zu Europas Einbeziehung in Chinas Neuer Seidenstraße ⁽⁸⁾, die Jahresabschlüsse der chinesischen ausführenden Hersteller von MAE und frühere Antidumpinguntersuchungen der Kommission.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

4.1 Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass sich die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse und die finanzielle Lage sehr nachteilig beeinflusst haben.

Der Antragsteller stellte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Zunahme der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land her.

4.2 Behauptung bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Der Antragsteller hat genügend Beweise dafür vorgelegt, dass es im betroffenen Land bei der zu untersuchenden Ware möglicherweise Verzerrungen des Rohstoffangebots gibt. Den im Antrag enthaltenen Beweisen zufolge gibt es bei der Ausfuhr von warmgewalztem Stahl, der zur Herstellung von MAE verwendet wird und auf den mindestens 17 % der Herstellkosten der untersuchten Ware entfallen, im betroffenen Land keine Mehrwertsteuererstattung. Auf der Grundlage eines Vergleichs der Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten, insbesondere der Angaben im internationalen Bericht von MEPS ⁽⁹⁾, mit den Preisen im betroffenen Land wird im Antrag festgestellt, dass die Verzerrungen des Rohstoffangebots offensichtlich zu Preisen führten, die deutlich unter denen der repräsentativen internationalen Märkte lägen.

Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, damit beurteilt werden kann, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen. Sollten im Laufe der Untersuchung noch weitere Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung festgestellt werden, so kann sich die Untersuchung auch auf diese Verzerrungen erstrecken.

⁽⁶⁾ Seetao, <https://www.seetao.com/details/97137.html>.

⁽⁷⁾ Regierung Chinas, „Outline of the People's Republic of China 14th Five-Year Plan for National Economic and Social Development and Long-Range Objectives for 2035“, https://cset.georgetown.edu/wpcontent/uploads/t0284_14th_Five_Year_Plan_EN.pdf.

⁽⁸⁾ The Road Less Travelled: European Involvement in China's Belt and Road Initiative (european-chamber.com.cn), verfügbar unter https://www.european-chamber.com.cn/en/publications-archive/762/The_Road_Less_Travelled_European_Involvement_in_China_s_Belt_and_Road_Initiative

⁽⁹⁾ <https://mepsinternational.com/gb/en/products/world-steel-prices>

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung im betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Um festzustellen, ob Artikel 7 Absatz 2a Anwendung findet, wird darüber hinaus eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung vorgenommen.

5.1 Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2 Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3 Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller ⁽¹⁰⁾ der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1 Untersuchung der ausführenden Hersteller

a) Stichprobenverfahren

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD698_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

⁽¹⁰⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽¹⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>) zur Verfügung. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2 Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls auch über die Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

⁽¹⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob der wirtschaftliche Entwicklungsstand in den betreffenden Drittländern ähnlich ist wie im betroffenen Land, ob die zu untersuchende Ware in diesen Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte Brasilien ein geeignetes repräsentatives Drittland sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land auf, ihr innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Informationen über die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) und den entsprechenden Energieverbrauch zu übermitteln. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tidi/form/AD698_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlichen Quellen stammen, die ohne Weiteres verfügbar sind.

5.3.3 Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

⁽¹²⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>) zur Verfügung.

5.4 Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>) zur Verfügung.

5.5 Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses bei Behauptungen bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Bei Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung nimmt die Kommission eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der genannten Verordnung vor.

Die interessierten Parteien werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob es im Interesse der Union liegt, die Höhe der Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzulegen. Insbesondere gilt dies für Informationen über das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im betroffenen Land, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unternehmen in der Union. Im Falle fehlender Mitarbeit kann die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es mit dem Interesse der Union im Einklang steht, Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung anzuwenden.

In jedem Fall ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa nicht im Interesse der Union liegen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6 Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zur Frage zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderläuft. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2696>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.7 Interessierte Parteien

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁴⁾.

5.8 Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

⁽¹⁴⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. + 32 22979797) an den Trade Service Desk.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9 *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung)⁽¹⁵⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail:

Zum Dumping: TRADE-AD698-DUMPING@ec.europa.eu

Zur Schädigung: TRADE-AD698-INJURY@ec.europa.eu

⁽¹⁵⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission 4 Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 4 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

☐ Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)

☐ Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG EINES ANTIDUMPINGVERFAHRENS BETREFFEND DIE
EINFÜHREN MOBILER ZUGANGSTECHNIK (MAE) MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — für die zu untersuchende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Stück.

	Stück	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von
Titandioxid (TiO₂) mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(C/2023/786)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Titandioxid (im Folgenden „TiO₂“) mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 29. September 2023 vom Europäischen Titandioxid-ad-hoc-Bündnis (European Titanium Dioxide Ad Hoc Coalition, ETDC – im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für TiO₂ im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu untersuchende Ware

Gegenstand dieser Untersuchung ist Titandioxid mit der chemischen Formel TiO₂, in allen Formen, als Titanoxide oder in Pigmenten und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz, in allen Partikelgrößen. Die Ware (im Folgenden „zu untersuchende Ware“) hat die CAS-Nummern (Chemical Abstracts Service) 12065-65-5 und 13463-67-7.

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes ex 2823 00 00 und 3206 11 00 (TARIC-Codes 2823 00 00 10 und 2823 00 00 30) eingereiht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der zu untersuchenden Ware in Abschnitt 2.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der Volksrepublik China zu verwenden.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, stützte sich der Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China ⁽⁴⁾. Insbesondere seien bei Herstellung und Verkauf der zu untersuchenden Ware offenbar die Faktoren gegeben, die unter anderem in den Kapiteln über Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffe und Arbeit sowie im Abschnitt über den Chemiesektor angeführt seien. Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf.

⁽⁵⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

Der Antragsteller erläuterte ferner die staatliche Finanzierung des chinesischen Wirtschaftszweigs für Titan und die Tatsache, dass der chinesische Titansektor in erheblichem Umfang in staatlichem Eigentum stehe. Zudem verwies der Antragsteller auf die Prioritäten des Wirtschaftszweigs für Titandioxid im Rahmen des 14. Fünfjahresplans für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Darüber hinaus ist Titan in der Liste der Waren aufgeführt, für die eine Ausfuhrlizenzpflicht gilt. Schließlich verwies der Antragsteller auf frühere Antidumpinguntersuchungen der Kommission.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der zu untersuchenden Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

4.1 Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

4.2 Behauptung bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Der Antragsteller hat genügend Beweise dafür vorgelegt, dass es im betroffenen Land bei der zu untersuchenden Ware möglicherweise Verzerrungen des Rohstoffangebots gibt. Den im Antrag enthaltenen Beweisen zufolge unterliegt Ilmenit, auf das 25 % der Herstellkosten der zu untersuchenden Ware entfallen, im betroffenen Land unternehmensgebundenen Schürfrechten, die eine der in Artikel 7 Absatz 2a Unterabsatz 2 der Grundverordnung aufgeführten Maßnahmen darstellen.

Darüber hinaus wird im betroffenen Land bei der Ausfuhr von Ilmenit keine Mehrwertsteuererstattung gewährt. Eine Minderung oder Aufhebung der Mehrwertsteuererstattung ist auch in Artikel 7 Absatz 2a Unterabsatz 2 der Grundverordnung als eine der relevanten Verzerrungen des Rohstoffangebots aufgeführt.

Auf der Grundlage eines Vergleichs der Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten, insbesondere der Einfuhrpreise in Brasilien, mit den Preisen im betroffenen Land liegen ausreichende Beweise dafür vor, dass die Verzerrungen des Rohstoffangebots offensichtlich zu Preisen führen, die nach Artikel 7 Absatz 2a Unterabsatz 2 der Grundverordnung deutlich unter denen der repräsentativen internationalen Märkte liegen.

Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, damit beurteilt werden kann, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen. Sollten im Laufe der Untersuchung noch weitere Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung festgestellt werden, so kann sich die Untersuchung auch auf diese Verzerrungen erstrecken.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung im betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa nicht im Interesse der Union liegen würde. Um festzustellen, ob Artikel 7 Absatz 2a Anwendung findet, wird darüber hinaus eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung vorgenommen.

5.1 *Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2 *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3 *Verfahren zur Dumpingermittlung*

Die ausführenden Hersteller ⁽⁶⁾ der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land sind gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1 *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

a) *Stichprobenverfahren*

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD696_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

⁽⁶⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2694>) zur Verfügung.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird ⁽⁷⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2694>) zur Verfügung.

Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der mitarbeitenden ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2 Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls auch über die Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

⁽⁷⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob der wirtschaftliche Entwicklungsstand in den betreffenden Drittländern ähnlich ist wie im betroffenen Land, ob die zu untersuchende Ware in diesen Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte Brasilien ein geeignetes repräsentatives Drittland sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land auf, ihr innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Informationen über die bei der Herstellung der zu untersuchenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) und den entsprechenden Energieverbrauch zu übermitteln. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln:

https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD696_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM.

Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlichen Quellen stammen, die ohne Weiteres verfügbar sind.

5.3.3 Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die unabhängigen Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann.

⁽⁸⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Stichprobe der unabhängigen Einführer mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2694>) zur Verfügung.

5.4 Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2694>) zur Verfügung.

5.5 Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses bei Behauptungen bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Bei Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung nimmt die Kommission eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der genannten Verordnung vor.

Die interessierten Parteien werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob es im Interesse der Union liegt, die Höhe der Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzulegen. Insbesondere gilt dies für Informationen über das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im betroffenen Land, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unternehmen in der Union. Im Falle fehlender Mitarbeit kann die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es mit dem Interesse der Union im Einklang steht, Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung anzuwenden.

In jedem Fall ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa nicht im Interesse der Union liegen würde. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu untersuchenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caselid=2694>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6 Interessierte Parteien

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁰⁾.

5.7 Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

⁽¹⁰⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. + 32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.8 Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ (zur vertraulichen Behandlung) ⁽¹⁾ tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail: TRADE-AD696-TIO2-DUMPING@ec.europa.eu

TRADE-AD696-TIO2-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 13 Monaten, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar im Normalfall spätestens 7 Monate, allerspätestens jedoch 8 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission 4 Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden 3 Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers 4 Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen beziehungsweise nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe für Anträge auf ihre Intervention, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen:

https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| ☐ | Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung) |
| ☐ | Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON TITANDIOXID (TiO₂) MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu untersuchende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China		
Einfuhren der zu untersuchenden Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2023/792

13.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.104506

(C/2023/792)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.7.2023
Nummer der Beihilfe	SA.104506
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	SACHSEN
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Förderung der Biotoppflegemahd mit Erschwernis
Rechtsgrundlage	1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der umweltgerechten Flächenbewirtschaftung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen — FRL AUK/2023) 2. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 3. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2022–2025
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 40 000 000 EUR Jährliche Mittel: 8 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/797

13.11.2023

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108082

(C/2023/797)

Datum der Annahme der Entscheidung	9.8.2023
Nummer der Beihilfe	SA.108082
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	SACHSEN
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen: Natürliches Erbe — Vorhaben zur Prävention von Schäden durch den Biber (Aquakultursektor)
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie Natürliches Erbe des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ... (Förderrichtlinie Natürliches Erbe — FRL NE/2023)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Fischerei und Aquakultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 54 01 37, 01311 Dresden
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag
für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von
überschüssigen Quellensteuern**

(C/2023/897)

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz
des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich.)*

Am 19. Juni 2023 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern vor. Mit dem Vorschlag sollen effizientere Quellensteuerverfahren eingeführt und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und -missbrauch an die Hand gegeben werden.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen würde, insbesondere personenbezogener Daten über steuerpflichtige natürliche Personen, die berechtigt sind, Dividenden- oder Zinsausschüttungen für Wertpapiere zu erhalten, die in einem Mitgliedstaat einer Quellensteuer unterliegen. Darüber hinaus würde der Vorschlag die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, ein automatisiertes Verfahren zur Ausstellung von digitalen Bescheinigungen über die steuerliche Ansässigkeit („eTRC“) für Steuerzwecke im weiteren Sinne einzurichten.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag versucht, auf relevante Datenschutzaspekte einzugehen, darunter Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass jede Nutzung der eTRC für einen anderen Zweck als die Anwendung der im Vorschlag vorgesehenen Quellensteuerverfahren eine eigene (gesonderte) Rechtsgrundlage nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erfordern würde. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Vorschlags zu streichen oder die Zwecke (außer der Entlastung von den Quellensteuern), für die die eTRC verwendet werden soll, sowie die entsprechenden Kategorien personenbezogener Daten anzugeben.

Der EDSB begrüßt ferner, dass in dem Vorschlag festgelegt wird, in welchem Umfang die Rechte betroffener Personen eingeschränkt werden können. Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Beschränkungen nicht über das absolut notwendige Maß hinausgehen und nur in begründeten Fällen angewandt werden, empfiehlt der EDSB, in Artikel 20 Absatz 1 des Vorschlags die Formulierung „sofern die Ausübung dieser Rechte Untersuchungen gefährden kann“ aufzunehmen.

1. Einleitung

1. Am 19. Juni 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern ⁽¹⁾ (der „Vorschlag“) vor.
2. Laut der Begründung ⁽²⁾ sind die Hauptziele des Vorschlags:
 - Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der Kapitalmarktunion durch Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen und
 - Gewährleistung einer fairen Besteuerung durch Verhinderung von Steuerbetrug und -missbrauch.
3. Um diese Ziele zu erreichen, würden mit dem Vorschlag effizientere Quellensteuerverfahren eingeführt und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die erforderlichen Instrumente zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug und -missbrauch an die Hand gegeben ⁽³⁾.
4. Wie in der Begründung ⁽⁴⁾ erläutert, baut der Vorschlag auf dem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie ⁽⁵⁾ und dem Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion für Menschen und Unternehmen ⁽⁶⁾ auf.

⁽¹⁾ COM(2023) 324 final.

⁽²⁾ COM(2023) 324 final, S. 3.

⁽³⁾ COM(2023) 324 final, S. 3.

⁽⁴⁾ COM(2023) 324 final, S. 3.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“, COM(2020) 312 final.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“, COM(2020) 590 final.

5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. Juni 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO ⁽⁷⁾ beantwortet. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO informell konsultiert worden zu sein.

7. **Schlussfolgerungen**

19. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

- (1) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Vorschlags zu streichen oder die Zwecke (außer der Entlastung von den Quellensteuern), für die die eTRC verwendet werden soll, sowie die entsprechenden Kategorien personenbezogener Daten anzugeben;
- (2) die Formulierung „sofern die Ausübung dieser Rechte Untersuchungen gefährden kann“ in Artikel 20 Absatz 1 des Vorschlags aufzunehmen.

Brüssel, 8. August 2023

i.A. Leonardo CERVERA NAVAS
Generalsekretär

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr Daten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11174 – GCA / BPMA / VA / VP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/903)

1. Am 3. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Groupe Crédit Agricole („GCA“, Frankreich), kontrolliert von Crédit Agricole S.A.,
- Banco BPM-Gruppe („BBPM-Gruppe“, Italien), kontrolliert von Banco BPM S.p.A. („BBPM“, Italien),
- BBPM Assicurazioni S.p.A. („BPMA“, Italien), kontrolliert von BBPM,
- Vera Assicurazioni S.p.A. („VA“, Italien), kontrolliert von Assicurazioni Generali S.p.A., wird jedoch unmittelbar vor dem Zusammenschluss kontrolliert von BBPM,
- Vera Protezione S.p.A. („VP“, Italien), kontrolliert von VA.

GCA und BBPM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BPMA, VA und VP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GCA: im Banken- und Finanzsektor tätige Gruppe, die ein breites Spektrum von Versicherungsprodukten für Privat- und Firmenkunden anbietet,
- BBPM-Gruppe: multifunktionale integrierte Bankengruppe, die in allen Bereichen der Kredit- und Finanzvermittlung mit Schwerpunkt auf dem Privatkundensektor tätig ist,
- BPMA und VA: Versicherungsgesellschaften, die ausschließlich in Italien tätig sind und Nichtlebensversicherungsprodukte anbieten,
- VP: Versicherungsgesellschaft, die ausschließlich in Italien tätig ist und auf Menschenleben bezogene Lebensversicherungsprodukte anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11174 – GCA / BPMA / VA / VP

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11237 — PSA / DUISPORT / HUPAC / HTS / DGT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/904)

1. Am 7. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

2. Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Duisburger Hafen AG („Duisport“, Deutschland), letztlich kontrolliert von der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH („BVG“, Deutschland),
- Hupac SA („Hupac“, Schweiz),
- H.T.S. Intermodaal B.V. („H.T.S.“, Niederlande), kontrolliert von H.T.S. Krimpen Beheer B.V., Niederlande,
- PSA Belgium Holdings BV („PSA“, Belgien), kontrolliert von PSA International Pte. Ltd. („PSA International“, Singapur),
- Duisburg Gateway Terminal GmbH („DGT“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Duisport, Hupac und H.T.S.

Duisport, Hupac, H.T.S. und PSA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DGT übernehmen.

3. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

4. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Duisport ist Eigentümerin und Managementgesellschaft des Hafens Duisburg und bietet u. a. Dienstleistungen in den Bereichen Betrieb von Binnenhäfen und Logistik an. Das Unternehmen ist in Deutschland und über Tochtergesellschaften weltweit tätig.
- Hupac betreibt ein intermodales Verkehrsnetz und bietet intermodalen Landgüterverkehr an, mit Schwerpunkt auf Schienenverkehrsdiensten in Europa und Asien.
- H.T.S. bietet intermodale Dienstleistungen an wie den Containertransport im Binnenschiffsverkehr und damit verbundene Leistungen. Das Unternehmen ist in Deutschland, Belgien und den Niederlanden tätig.
- PSA ist eine Holdinggesellschaft in Belgien und gehört zur Gruppe PSA International. PSA International ist ein weltweit tätiger Betreiber von Hafenterminals.
- DGT wird im Binnenhafen Duisburg (Deutschland) ein trimodales Containerterminal (Schiene/Schiff/Straße) betreiben, das sich noch im Bau befindet und den Betrieb noch nicht aufgenommen hat.

5. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

6. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11237 — PSA / DUISPORT / HUPAC / HTS / DGT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11308 – VODAFONE UK / THREE UK / VODAFONE UK HOLDINGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/910)

1. Am 30. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Vodafone Group Plc („Vodafone“) (Vereinigtes Königreich), Vodafone kontrolliert Vodafone Limited („Vodafone UK“) (Vereinigtes Königreich),
- CK Hutchison Group Telecom Holdings Limited („CK Hutchison“) (Vereinigtes Königreich). CK Hutchison kontrolliert Hutchison 3G UK Limited („Three UK“) (Vereinigtes Königreich).

Vodafone und CK Hutchison werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Vodafone UK Holdings Limited („Vodafone UK Holdings“) (Vereinigtes Königreich) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vodafone (UK) ist die Holdinggesellschaft einer Gruppe, die hauptsächlich Mobilfunk- und Festnetze betreibt und Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdienste bereitstellt, so Sprach-, Nachrichten- und Datendienste, und zwar im Prinzip in ganz Europa und in Afrika. Vodafone kontrolliert Vodafone UK, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Vodafone, die als Mobilfunknetzbetreiber hauptsächlich im Bereich der Mobilfunkdienste und des Weiterverkaufs von Festnetztelefonie- und Breitbanddiensten tätig ist.
- CK Hutchison (UK) vereint die drei Konzernunternehmen in Europa (mit Mobilfunknetzbetreibern in Österreich, Dänemark, Irland, Italien, Schweden und dem Vereinigten Königreich), die die Beteiligungen von CK Hutchison am Telekommunikationsgeschäft in Europa halten, und eine 66,09 %ige Beteiligung an Hutchison Telecommunications Hong Kong Holdings, die die Beteiligungen von CKHH am Telekommunikationsgeschäft in Hongkong und Macau hält. Three UK ist eine indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft von CK Hutchison. Three UK ist ein Mobilfunknetzbetreiber im Vereinigten Königreich.

Die Geschäftstätigkeit von Vodafone UK Holdings wird aus den kombinierten Tätigkeiten von Vodafone UK und Three UK im Telekommunikationssektor im Vereinigten Königreich bestehen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11308 – VODAFONE UK / THREE UK / VODAFONE UK HOLDINGS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen

Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den von der Kommission nach Artikel 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen

(nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ⁽¹⁾)

(C/2023/911)

In Randnummer 200 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen ⁽²⁾ schlug die Kommission als zweckdienliche Maßnahmen vor, dass die Mitgliedstaaten alle bestehenden Regionalbeihilferegelungen nur auf Beihilfen anwenden, die spätestens am 31. Dezember 2021 gewährt werden sollen (Randnummer 200 Nummer 1 der Mitteilung), und andere bestehende horizontale Beihilferegelungen, durch die Beihilfen zugunsten von Vorhaben in Fördergebieten eine spezifische Behandlung erfahren, ändern, damit gewährleistet ist, dass Beihilfen, die nach dem 31. Dezember 2021 gewährt werden sollen, mit den Fördergebietskarten im Einklang stehen, die am Tag der Gewährung gelten (Randnummer 200 Nummer 2 der Mitteilung). Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu bestätigen (Randnummer 200 Nummer 3 der Mitteilung).

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589 nimmt die Kommission hiermit die ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung aller betreffenden Mitgliedstaaten zu den zweckdienlichen Maßnahmen zur Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1.



C/2023/915

13.11.2023

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2023/915)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Дунавска равнина“

PGI-BG-A1538-AM02

Datum der Mitteilung: 6. Juli 2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Änderung durch Genehmigungsakt Nr. RD 18-1 vom 10. März 2017

Die Erzeuger haben bei der Regionalkammer für Reben und Wein „Schwarzes Meer“ einen Antrag auf Aufnahme der Rebsorten Sangiovese (ausschließlich für die Herstellung von Roséweinen) und Gergana (für die Herstellung von Weißweinen) in die Liste der Rebsorten in der Produktspezifikation, die für die Erzeugung von Wein mit der g. g. A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ zugelassen sind, gestellt.

Die aus den Rebsorten Sangiovese und Gergana gewonnenen Weine kommen auf dem Markt sehr gut an, und die Nachfrage ist gestiegen. Gergana ist eine bulgarische Rebsorte, die nur im Gebiet der Donautiefebene vorkommt. Die Weine weisen sehr gute analytische und organoleptische Eigenschaften auf. Ihre Aufnahme in die Produktspezifikation der g. g. A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ wird ihr Ansehen steigern und die Marktreichweite der geografischen Angabe vergrößern. Diese Änderung betrifft Nummer 5 „Für die Erzeugung von Wein mit der g. g. A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ zugelassene Keltertraubensorten“ der Produktspezifikation und Punkt 7 „Wichtigste Keltertraubensorte (n)“ des Einzigsten Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**
Дунавска равнина
2. **Art der geografischen Angabe**
g. g. A. – geschützte geografische Angabe
3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**
1. Wein
4. **Beschreibung des Weines/der Weine**
1. Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 10 % vol.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: mehr als 45 g/l.
- Mindestgesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure): 4 g/l.
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (ausgedrückt als Essigsäure): 13,3 meq.
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l.
- Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16 g/l.

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifeung entsteht, ist zulässig.

Farbe: strohgelb mit grünlichen Reflexen.

Geruch und Geschmack: komplexes Aroma, geprägt von Zitrusfrüchten, und Noten von Kräutern, frischem Gras und Wildblumen. Der Geschmack ist frisch und harmonisch, mit ausgewogener Säure und langem Abgang.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

2. Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 10 % vol.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: mehr als 45 g/l.
- Mindestgesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure): 4 g/l.
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (ausgedrückt als Essigsäure): 13,3 meq.
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l.
- Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16 g/l.

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifeung entsteht, ist zulässig.

Farbe: leuchtendes Rosa.

Geruch und Geschmack: Rote Waldfrüchte und Steinobst bestimmen das Aroma. Die Weine sind weich im Geschmack, mit einer ausgewogenen Struktur und zarten Noten von Brombeeren und reifen Kirschen. Sie sind druckvoll im Abgang, leicht adstringierend und weisen eine intensive Frische auf.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

3. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt: 10 % vol.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: mehr als 45 g/l.
- Mindestgesamtsäure (ausgedrückt als Weinsäure): 4 g/l.
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (ausgedrückt als Essigsäure): 15 meq.
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l.
- Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20 g/l.

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifeung entsteht, ist zulässig.

Farbe: rubinrot.

Geruch und Geschmack: Aromen von roten und schwarzen Waldfrüchten, Pflaumen, Gewürzen, Vanille und Nüssen. Die Weine sind ausgewogen und saftig im Geschmack und zeichnen sich durch weiche Tannine sowie eine fruchtige Frische aus.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Wesentliche önologische Verfahren

1. Ertrag

Einschlägige Einschränkung für die Weinbereitung

Der maximale Weinertrag aus 100 kg Trauben beträgt 70 l.

5.2. Höchsterträge

13 000 kg Trauben pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

1. Das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Wein mit der g. g. A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ liegt innerhalb der Grenzen der folgenden Orte:

Bezirk Montana: Berkovitsa, Boychinovtsi, Brusartsi, Chiprovtsi, Georgi Damyanovo, Yakimovo, Lom, Medkovets, Montana, Valchedram und Varshets.

Bezirk Vidin: Belogradchik, Boynitsa, Bregovo, Chuprene, Gramada, Kula, Makresh, Novo Selo, Ruzhintsi, Vidin und Dimovo.

Bezirk Vratsa: Byala Slatina, Borovan, Hayredin, Kozloduy, Krivodol, Mezdra, Miziya, Oryahovo, Roman und Vratsa.

Bezirk Gabrovo: Gabrovo, Sevlievo und Dryanovo.

Bezirk Lovech: Letnitsa, Lovech, Lukovit, Troyan, Ugarchin und Yablanitsa.

Bezirk Pleven: Belene, Cherven Bryag, D. Mitropoliya, Dolni Dabnik, Gulyantsi, Iskar, Knezha, Levski, Nikopol, Pleven und Pordim.

Bezirk Veliko Tarnovo: Gorna Oryahovitsa, Lyaskovets, Pavlikeni, Polski Trambesh, Strazhitsa, Suhindol, Svishtov, Veliko Tarnovo, Zlataritsa und Elena.

Bezirk Razgrad: Tsar Kaloyan, Ispereh, Kubrat, Loznitsa, Razgrad und Zavet.

Bezirk Ruse: Byala, Borovo, Tsenovo, Ivanovo, Ruse, Vetovo, Dve Mogili und Slivo Pole.

Bezirk Silistra: Glavinitsa, Tutrakan, Alfatar, Dulovo, Kaynardzha, Silistra und Sitovo.

Bezirk Targovishte: Omurtag, Opaka, Popovo und Targovishte.

Bezirk Dobritsch: Balchik, General Toshevo, Kavarna, Shabla, Dobrich, Krushari und Tervel.

Bezirk Shumen: Hitrino, Kaolinovo, Kaspichan, Novi Pazar, Shumen, Smyadovo, Veliki Preslav, Varbitsa, Venets und Nikola Kozlevo.

Bezirk Varna: Aksakovo, Avren, Beloslav, Byala, Devnya, Dolni Chiflik, Dalgopol, Provadiya, Suvorovo, Varna, Vetrino und Valchidol.

Bezirk Sofia: Botevgrad und Pravets.

Die folgenden Dörfer, geordnet nach Gemeinden, sind vom abgegrenzten Gebiet ausgeschlossen:

Gemeinde Belogradchik: Granichak, Prauzhda, Salash und Stakevtsi.

Gemeinde Chiprovtsi: Martinovo und Prevala.

Gemeinde Georgi Damyanovo: Dalgi Del und Kopilovtsi.

Gemeinde Berkovitsa: Chereshovitsa.

Gemeinde Varshets: Gorna Bela Rechka, Gorno Ozirovo und Dolno Ozirovo.

Gemeinde Vratsa: Lyutadzhik.

Gemeinde Botevgrad: Gurkovo, Kraevo, Radotina und Trudovets.

Gemeinde Pravets: Razliv.

Gemeinde Troyan: Balkanets, Beli Osam, Golyama Zhelyazna, Gumoshtnik, Dobrodan, Oreshak, Staro Selo, Terziysko, Cherni Osam, Chiflik und Shipkovo.

Gemeinde Lovech: Stefanovo, Malinovo und Balgarene.

Gemeinde Sevlievo: Boazat, Valevtsi, Voynishka, Dyalak, Kravenik, Kupen, Mlechevo, Selishte, Stokite, Tabashka, Ugorelets und Shopite.

Gemeinde Gabrovo: Balanite, Boycheta, Boriki, Zhaltesh, Zeleno Darvo, Malusha, Orlovtsi, Potok, Charkovo und Chernevtsi.

Gemeinde Veliko Tarnovo: Voynezha, Voneshta Voda, Vaglevtsi, Kladni Dyal, Osenarite und Raykovtsi.

Gemeinde Elena: Bebrovo, Beykovtsi, Buynovtsi, Valchovtsi, Ganev Dol, Gramatitsi, Debeli Rat, Drenta, Ivanivanovtsi, Ignatovtsi, Kamenari, Kolari, Konstantin, Kostel, Maryan, Miykovtsi, Palitsi, Popska, Ruhovtsi, Svetoslavtsi, Todyuvtsi und Chakali.

Gemeinde Zlataritsa: Dedintsi, Dalgi Pripek, Ravnovo, Razsoha und Rosno.

Gemeinde Strazhitsa: Vodno, Zhelezartsi und Kavlak.

Gemeinde Popovo: Dolna Kabda, Konak und Marchino.

Gemeinde Targovishte: Bozhurka, Bratovo, Gorna Kabda, Koprets, Paydushko, Presiyan, Prolaz, Tarnovtsa, Tsvetnitsa und Cherkovna.

Gemeinde Omurtag: Belomortsi, Velikdenche, Verentsi, Gorna Hubavka, Gorsko Selo, Dolna Hubavka, Zelena Morava, Zmeyno, Iliyino, Kamburovo, Kozma Prezviter, Krasnoseltsi, Panayot Hitovo, Panichino, Petrino, Ptichevo und Stanets.

Gemeinde Varbitsa: Tushovitsa.

Gemeinde Smyadovo: Rish.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Aligote

Aheloy

Bouket

Viognier

Gamay Noir

Gamay Fréaux

Gergana

Grand Noir

Gamza – Kadarka

Dimiat – Smederevka

Dunavska Gamza

Evmolpia – Trakiiski Mavrud

Cabernet Sauvignon

Cabernet Franc

Kamtchiya

Carmenère

Colombard

Cot – Malbec

Kuklenski Mavrud

Mavrud

Marselan

Melnik 82

Melnishki Rubin

Merlot

Misket Varnenski – Muskat Varnenski
Misket Vrachanski – Vrachanski Misket
Misket Kailashki
Misket Markovski
Misket Sandanski – Muskat Sandanski
Misket Sungurlarski
Misket Cherven – Brezovski Misket
Misket Cherven – Karlovski Misket
Misket Cherven – Cherven Misket
Muscat Ottonel
Müller-Thurgau
Orfei
Pamid
Petit Verdot
Pinot Gris
Plevenski Kolorit
Pomoriiski Biser
Ranna Melnishka Loza – Melnik 55
Rheinriesling – Nemski Rizling
Rheinriesling – Rizling
Rkatsiteli – Rikat
Rubin
Roussanne
Sangiovese
Cinsaut
Septemvriiski Rubin
Sylvaner
Syrah – Shiraz
Sauvignon Blanc
Sungurlarski Biser
Tamyanka – Moskatelo
Tamyanka – Moscato Bianco
Tamyanka – Muscat Blanc à Petits Grains
Tamyanka – Temenuga
Trakiiska Slava
Fetyaska Alba – Fetyaska Byala
Fetyaska Regala
Furmint
Harslevelut – Lipovina
Hebros
Chernomorski Brilyant
Chernomorski Eleksir
Chardonnay
Chenin – Chenin Blanc

Shiroka Melnishka Loza – Melnik

Ugni Blanc – Claret

Ugni Blanc – Sent Emilion

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Дунавска равнина / Dunavska Ravnina

Die Rebflächen im abgegrenzten Erzeugungsgebiet der g. g. A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ befinden sich in der Donautiefenebene im nördlichen Teil Bulgariens. Diese Ebene wird im Norden durch die Donau und im Süden durch die Vorläufer des Balkengebirges abgegrenzt und erstreckt sich bis zum Fluss Timok im Westen und dem Schwarzen Meer im Osten. Der größte Teil der Ebene liegt auf einer Höhe von 100 bis 250 m, im hügeligen Vorbalkan erreicht sie 300 bis 400 m. Das Gelände der Donautiefenebene setzt sich aus tief liegenden Ebenen, Hügeln und Plateaus zusammen. Es herrscht ein gemäßigtes Kontinentalklima, das durch die starke Exposition des Gebiets nach Nordosten und das vergleichsweise ebene Geländere Relief geprägt wird. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt in den verschiedenen Teilen der Ebene zwischen 10 und 12,2 °C. Die Winter sind kalt, aber im östlichen Teil deutlich milder, was auf die klimatischen Einflüsse des Schwarzen Meeres und die weniger ausgeprägten Temperaturunterschiede zurückzuführen ist. In den übrigen Jahreszeiten sind maritime Luftmassen aus dem Westen und Nordwesten vorherrschend. Die Sommer sind heiß und trocken. Die durchschnittliche Tagestemperatur im wärmsten Monat liegt zwischen 21,5 und 24,0 °C. Die Donautiefenebene weist die größte jährliche Temperaturspanne auf (25 °C). Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 450 und 650 mm. Im größten Teil der Donautiefenebene bildeten sich die Böden auf einem Löss-Untergrund; sie sind überwiegend mit Steppen- und Waldsteppenvegetation bewachsen. Im Gebiet kommen vorrangig Schwarzerdeböden (Norm-Tschernosem, kalkhaltig, ausgelaugt und podsoliert) und graue Waldböden vor. Die Weißweine weisen ein komplexes, von Zitrusfrüchten geprägtes Aroma und Noten von Kräutern, frischem Gras und Wildblumen auf. Der Geschmack ist frisch und harmonisch, mit ausgewogener Säure und langem Abgang.

Bei den Roséweinen überwiegen Aromen von roten Waldfrüchten und Steinobst. Die Weine sind weich im Geschmack, mit einer ausgewogenen Struktur und zarten Noten von Brombeeren und reifen Kirschen. Sie sind druckvoll im Abgang, leicht adstringierend und weisen eine intensive Frische auf.

Typisch für die Rotweine sind Aromen von roten und schwarzen Waldfrüchten, Pflaumen, Gewürzen, Vanille und Nüssen. Die Weine sind ausgewogen und saftig im Geschmack und zeichnen sich durch weiche Tannine sowie eine fruchtige Frische aus. Die Besonderheit und die charakteristischen Merkmale der Weine werden durch die folgenden Faktoren bestimmt: das gemäßigte Kontinentalklima mit heißen und trockenen Sommermonaten, das Gelände aus tief liegenden Ebenen, Hügeln und Plateaus, die auf einem Löss-Untergrund entstandenen Schwarzerdeböden (Norm-Tschernosem, kalkhaltig, ausgelaugt und podsoliert) und grauen Waldböden, die durch den menschlichen Einfluss bedingten Gegebenheiten.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Дунавска равнина

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die geografische Angabe darf für Verschnittweine verwendet werden, sofern 85 % der verwendeten Trauben in dem auf dem Etikett genannten Gebiet erzeugt wurden.

Link zur Produktspezifikation

https://eavw.com/updocs/1323061686662190_Specifikacia.Dunavska.ravnina.2023.pdf



Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2500 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2023/926)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2500 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufgeführt sein sollen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 26. Januar 2023 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L, 2023/2498, 13.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2498/oj>

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2023/2500, 13.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2500/oj



Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2500 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2023/927)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2500 des Rates ⁽⁵⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074s, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2498, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2500, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2498, 13.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2498/oj>

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2023/2500, 13.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2500/oj

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).
